

# Herzlich Willkommen

Fachsymposium: Neues aus der liechtensteinischen Rechtsprechung  
Aktuelle Entscheidungen und Steuerthemen

21.03.2024



# Programm

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



- 15.00 Uhr **Begrüssung und Einführung – Martin A. Meyer**
- 15.10 Uhr «Aktuelle Entwicklungen und Fallstricke bei Finanzierungen zwischen Nahestehenden und Gruppengesellschaften aus Sicht Liechtensteins und der Schweiz» - Ralph Thiede & Fabian Sutter
- 16.30 Uhr Pause
- 16.40 Uhr «Entwicklungen und aktuelle Entscheidungen im liechtensteinischen und schweizerischen Steuerrecht» - Mato Bubalovic
- 17.20 Uhr Paneldiskussion



# Programm

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



- 15.00 Uhr Begrüssung und Einführung – Martin A. Meyer
- 15.10 Uhr **«Aktuelle Entwicklungen und Fallstricke bei Finanzierungen zwischen Nahestehenden und Gruppengesellschaften aus Sicht Liechtensteins und der Schweiz» - Ralph Thiede & Fabian Sutter**
- 16.30 Uhr Pause
- 16.40 Uhr «Entwicklungen und aktuelle Entscheidungen im liechtensteinischen und schweizerischen Steuerrecht» - Mato Bubalovic
- 17.20 Uhr Paneldiskussion



# Inhalt



1. Einleitende Bemerkungen
2. Fremdfinanzierung
  - Liechtenstein
  - Schweiz
3. Fälle
  - Liechtenstein
  - Schweiz
4. Fazit / Schlussbemerkungen

# 1. Einleitende Bemerkungen

## Finanzierungsinstrumente bei Unternehmen



- Das Gebiet der steuerlichen Finanzierungsinstrumente für Unternehmen ist breit, komplex und international
- Im Rahmen dieser Präsentation ist es nicht möglich, alle Aspekte von Eigen- und Fremdfinanzierungslösungen darzustellen
- Wir konzentrieren uns auf die Fremdfinanzierungs-Instrumente von Unternehmen in Liechtenstein und der Schweiz
- Wir zeigen diese anhand einer einfachen Systematik und berücksichtigen hierbei die gesetzlichen Regelungen, die Steuerpraxis sowie die aktuelle Rechtsprechung in beiden Ländern
- Wir zeigen anschliessend Fallstricke und Lösungsansätze anhand von nationalen und internationalen Fällen aus der Praxis
- Fragen und Beiträge der Teilnehmer sind willkommen

## 2. Fremdfinanzierung



### Begriff – Zinsabzug – Quellensteuern auf Zinsen

- Bei der Fremdfinanzierung werden einer Gesellschaft Mittel in anderer Form als Eigenkapital von aussen zugeführt
- Für die steuerliche Beurteilung wesentlich ist dabei, ob die Mittel extern (von unabhängigen Dritten) oder intern (von Nahestehenden) zugeführt werden
- Grundsätzlich sind bezahlte Zinsen auf der Fremdfinanzierung als geschäftsmässig begründeter Aufwand steuerlich abzugsfähig
- Nimmt eine Gesellschaft Fremdkapital auf leitet dieses Fremdkapital an eine nahestehende natürliche oder juristische Person weiter, muss sie einen Aufschlag (Zinsmarge) auf dem bezahlten Fremdkapitalzins erheben
- In Liechtenstein unterliegen Zinszahlungen auf Fremdkapital keinen Quellensteuern
- Auch die Weiterleitung von Zinszahlungen in Form von Dividenden ist in Liechtenstein ohne Quellensteuern möglich

# 2. Fremdfinanzierung



## Arten

- **Individuelle** Mittelbeschaffung basierend auf einem Darlehensvertrag mit Zins- und Rückzahlungspflicht
- Beispiele für individuelle Mittelbeschaffung:
  - Einzeldarlehen (nicht verbrieft)
  - Emission von Privatplatzierungen gegen Ausgabe von Schuldanerkennungen (verbrieft)
- **Kollektive** Mittelbeschaffung basierend auf einem Darlehensvertrag mit Zins- und Rückzahlungspflicht
- Beispiele für kollektive Mittelbeschaffung:
  - Emission durch einen inländischen Schuldner (Obligationen, Konsortialdarlehen, Anlehensobligation, Kassenobligation etc.)
  - Emission durch einen ausländische Tochtergesellschaft mit/ohne Garantie der Muttergesellschaft
  - Emission über ein ausländisches Emissionsvehikel («SPV»)

# 2. Fremdfinanzierung



## Interne Finanzierung

- Fremdkapital wird einer Gesellschaft von einer anderen Gruppengesellschaft oder sonstigen nahestehenden Personen zur Verfügung gestellt
- Eine interne Finanzierung kann auch dann vorliegen, wenn eine Sicherstellung eines Darlehens durch den Anteilshaber oder diesem nahestehende Personen erfolgt
- Bei der externen Finanzierung ist die steuerliche Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen in Liechtenstein anerkannt und grundsätzlich unproblematisch
- Bei der internen Finanzierung ist die steuerliche Abzugsfähigkeit in Liechtenstein nur dann anerkannt, wenn die Schuldzinsen einem Fremdvergleich standhalten
- Halten die Schuldzinsen einem Fremdvergleich nicht stand, erfolgt eine steuerliche Korrektur (ganz oder teilweise Aberkennung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen)

# 2. Fremdfinanzierung



## Finanzierungsneutralität

- Neben dem Fremdvergleichsgrundsatz basiert das Steuergesetz Liechtensteins auf dem Grundsatz der Finanzierungsneutralität
- Es war der Wille des Gesetzgebers, dass Unternehmen die Finanzierungsform steuerneutral ausschliesslich nach unternehmerischen Gesichtspunkten wählen können
- Deshalb existiert auch der Eigenkapital-Zinsabzug, damit die Finanzierung mit Eigen- und/oder Fremdkapital steuerlich gleichgestellt ist
- Die Finanzierungsfreiheit von Unternehmen steht im Spannungsfeld zum Fremdvergleichsgrundsatz
- Insbesondere bei fremdfinanzierten Beteiligungen sollte der Grundsatz gelten, dass der steuerlich geltend gemachte Schuldzinsenabzug weiterhin auf demjenigen Teil des Fremdkapitals gewährt wird, welches auch ein unabhängiger Dritter finanziert hätte
- Die Beschränkung des Schuldzinsabzugs darf nur denjenigen Teil des Fremdkapitals betreffen, welcher ausser dem Aktionär (oder dem Aktionär nahestehende Person) niemand zu finanzieren bereit wäre und somit steuerlich Eigenkapitalcharakter darstellt

## 2. Fremdfinanzierung



### Nahestehende Personen und Fremdvergleichsgrundsatz

- Als nahestehende Personen gelten gemäss Art. 31a SteV natürliche und juristische Personen als mittelbar oder unmittelbar beteiligte oder begünstigte Personen, Organe des Steuerpflichtigen sowie nahestehende Personen
- Nach Art. 49 Abs. 1 SteG geregelt: *«Werden Erträge oder Aufwendungen eines Steuerpflichtigen aus einer Geschäftsbeziehung mit nahe stehenden Personen oder mit einer Betriebsstätte dadurch verändert, dass hierbei andere Bedingungen zugrunde gelegt wurden, als sie voneinander unabhängige Dritte unter sonst gleichen Verhältnissen vereinbart hätten, sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags die Erträge und Aufwendungen so anzusetzen, wie sie bei einer Beziehung zwischen unabhängigen Dritten angefallen wären»*
- Gemäss Art. 49 Abs. 2 SteG und Art. 31b Abs. 1 SteV haben steuerpflichtige juristische Personen «bei der Ermittlung der Verrechnungspreise von Transaktionen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten jeweils die aktuelle Fassung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen ("OECD-Leitlinien") anzuwenden. Bei der Wahl der am besten geeigneten Verrechnungspreismethode sind die effektiven Tatsachen und Umstände der entsprechenden Transaktion zu berücksichtigen.»
- Die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien haben keine direkte normative Kraft in Liechtenstein, können aber als Auslegungshilfen beigezogen werden.
- Der Nachweis der Darlehens- und Drittpreiskonformität unter Nahestehenden ist insbesondere im internationalen Kontext transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren

## 2. Fremdfinanzierung



### «safe haven» Zinssätze (1/3)

- Forderungen und Verbindlichkeiten an nahestehende Personen müssen gemäss Art. 49 Abs. 1 SteG dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen
- Werden Vorschüsse an nahestehende Personen ungenügend verzinst, erfolgt in der Höhe der ungenügenden Verzinsung eine Aufrechnung des Zinsertrags
- Werden Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen zu hoch verzinst, erfolgt in der Höhe der übersetzten Verzinsung eine Kürzung des Zinsaufwands
- Für das Steuerjahr 2024 gelten für Aktiv- und Passivdarlehen folgende «safe haven» Zinssätze:

Forderungen gegenüber Nahestehenden	
aus Eigenkapital finanziert, mindestens	2.00%
aus Fremdkapital finanziert, Selbstkosten	+ 0.50%
mindestens	2.00%

Vgl. Merkblatt der liechtensteinischen Steuerverwaltung betreffend Zinssätze 2024 für Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen (geldwerte Leistungen) vom Februar 2024

## 2. Fremdfinanzierung



### «safe haven» Zinssätze (2/3)

- Fremdkapitalzinsen sind steuerlich nur dann abzugsfähig, wenn sie geschäftsmässig begründet, handelsrechtlich verbucht sind (vgl. Art. 47 Abs. 1 SteG) und keine Überschuldung der Gesellschaft vorliegt
- Weist die darlehensgebende Gesellschaft ein verzinliches Passivdarlehen auf, so ist dieses bei der Ermittlung des Zinssatzes als Finanzierung von Aktivdarlehen zu betrachten. Übersteigt das Aktivdarlehen das verzinliche Passivdarlehen, ist der Mindestzinssatz gewichtet zu ermitteln
- Für Fremdwährungen gelten für 2024 folgende «safe haven» Zinssätze (vgl. vorher zitiertes Zinsen MB der STV):

EUR	USD	GBP	JPY	SEK	NOK	CZK	PLN	AUD	HKD	CAD	ZAR
3.75%	5.25%	5.25%	1.50%	4.50%	5.00%	6.50%	6.75%	5.00%	5.75%	5.25%	9.25%

- Der Nachweis abweichender Zinssätze gemäss Fremdvergleichsgrundsatz bleibt vorbehalten
- Für Darlehen, die nicht der Bilanzwährung entsprechen, ist der Nachweis zu erbringen, weshalb nicht die Bilanzwährung verwendet wird

# 2. Fremdfinanzierung



## Drittkonditionen

- Bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes müssen Darlehen an Nahestehende zu Drittkonditionen gewährt werden
- Bei der Vereinbarung von Drittkonditionen gelten für Darlehen Kriterien wie z.B.:
  - Bonität der Darlehensnehmerin
  - Bestellung von Sicherheiten
  - Bilanzstruktur der Darlehensnehmerin
  - Business Plan des Darlehensnehmers
  - Schriftlichkeit
  - Währung
  - Laufzeit
  - Rückzahlung
  - Verwendung
  - Genügende Eigenmittel-Unterlegung bei der Darlehensnehmerin
  - Risikogerechte Verzinsung
- Werden diese Kriterien nicht eingehalten, besteht das Risiko, dass solche Darlehen steuerrechtlich nicht anerkannt werden

## 2. Fremdfinanzierung



### «back-to-back» Darlehen

- «1:1» Darlehensvergabe und Darlehensweiterleitung von einem Unternehmen an ein anderes (nahestehendes) Unternehmen
- Gewährung einer Zinsmarge von 0.5%, sofern die Voraussetzungen für ein back-to-back Darlehen erfüllt sind
- Voraussetzungen:
  - Zeitliche Verknüpfung: unmittelbare Weitergabe des Passivdarlehens als Aktivdarlehen
  - Betragliche Verknüpfung: Passiv- und Aktivdarlehen betragsmässig gleich
  - Inhaltliche Verknüpfung: kongruente vertragliche Ausgestaltung von Passiv- und Aktivdarlehen
- Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, dann liegt kein back-to-back Darlehen vor und es gelten die Mindest- und Maximalzinsvorschriften gemäss Zinsen MB der STV

# 2. Fremdfinanzierung



## Simuliertes Darlehen (1/2)

- Ein simuliertes Darlehen liegt steuerrechtlich dann vor, wenn aufgrund der Vertragsgestaltung oder anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein unabhängiger Dritter ein solches Darlehen nicht gewährt hätte
- Indizien für ein simuliertes Darlehen sind z.B.:
  - Fehlende Bonität der Darlehensnehmerin
  - Fehlender schriftlicher Darlehensvertrag
  - Keine oder ungenügende Sicherheiten
  - Fehlende Vereinbarung über Darlehensrückzahlung
  - Übermässig lange Darlehenslaufzeit
  - Zinsen werden nicht bezahlt sondern zum Darlehen geschlagen
  - Darlehensverwendung für private oder gesellschaftswidrige Zwecke
  - Risikobehaftete Bilanzverhältnisse bei der Darlehensnehmerin (Klumpenrisiko)
  - Fehlende Rückzahlungsabsicht vor/bei Darlehensgewährung
  - Illiquidität der Darlehensnehmerin vor/bei Darlehensgewährung
- Die Beurteilung hat aufgrund der gesamten Umstände im Einzelfall zu erfolgen
- Das Vorliegen einzelner Indizien muss nicht zwingend zur Qualifikation eines simulierten Darlehens führen

# 2. Fremdfinanzierung



## Simuliertes Darlehen (2/2)

### Nichtanerkennung Zinssatz

- Sofern die steuerpflichtige Gesellschaft einen Zinssatz anwendet, der nicht «safe haven» ist und keine Drittvergleichskonformität nachgewiesen werden kann, besteht eine geldwerte Leistung
- Die geldwerte Leistung führt zu einer Gewinnkorrektur (steuerliche Aufrechnung der ungenügenden Verzinsung)

### Nichtanerkennung Darlehen

- Aberkennung des Darlehens und Umqualifikation als Beteiligung
- Aufrechnung von historisch getätigten Abschreibungen und Wertberichtigungen auf dem Darlehen

# 2. Fremdfinanzierung



## Fremdkapital im Schweizer Steuerrecht

- **Trennungsprinzip vs Transparenzprinzip**
  - Zivilrechtliche Ausgangslage: Behandlung juristischer Personen als selbständige Steuersubjekte
  - Sphärentrennung
  - Dealing at arm's length: Rechtsgeschäfte zwischen Gesellschaften und Anteilshabern bzw. nahestehenden Personen/Gesellschaften zu gleichen Bedingungen abzuwickeln sind, wie sie auch mit unabhängigen Dritten vereinbart würden.
- **Finanzierungsfreiheit**
  - Finanzierungsinstrumente im Ermessen der Steuerpflichtigen
  - Missbrauch / Durchsetzung der vom Gesetzgeber gewollten wirtschaftlichen Doppelbelastung

# 2. Fremdfinanzierung



## Fremdkapital im Schweizer Steuerrecht

- Für die Gewinnsteuer in der Schweiz gilt grundsätzlich das Massgeblichkeitsprinzip
- Handelsrechtliches Fremdkapital = steuerrechtliches Fremdkapital
- Steuerrechtliche Korrektornormen :
  - Verdecktes Eigenkapital zur Umqualifikation von Fremdkapital ein Eigenkapital für die Zwecke der Kapitalsteuer sowie Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwand (Gewinnsteuer sowie Verrechnungssteuer)
  - Verdeckte Gewinnausschüttungen sowie der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge (DBG 58 I lit. b und c; StHG 24 I lit. a und b bzw. kantonale Steuergesetze).
  - Generell: Verrechnungspreisrecht?

## 2. Fremdfinanzierung



### Abzugsfähigkeit von Zinsaufwand in der Schweiz

- Zinsaufwand grundsätzlich abzugsfähig, sofern geschäftsmässig begründet. Beschränkung erfolgt über Drittvergleich sowie verdecktes Eigenkapital
- Keine geschäftsmässige Begründetheit (verdeckte Gewinnausschüttung) wenn:
  - 1) die zuwendende Gesellschaft keine oder keine gleichwerte Gegenleistung erhält (Missverhältnis);
  - 2) der Beteiligungsinhaber der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft direkt oder indirekt (z.B. über eine ihm nahestehende Person oder Unternehmung) einen Vorteil erlangt, der einem unabhängigen Dritten unter gleichen Bedingungen nicht zugebilligt worden wäre (Ungewöhnlichkeit); und
  - 3) das Missverhältnis der Leistung für die Organe der Gesellschaft erkennbar war (exemplarisch: BGE 144 II 427, E. 6.1)

## 2. Fremdfinanzierung



### ESTV "Safe Harbor" Zinssätze

- ESTV publiziert jährlich Zinssätze für Darlehen von und an Nahestehende für CHF sowie diverse Fremdwährungen
- Rundschreiben betr. Zinssätze sind reine administrative Anweisungen an die Kantone betreffend die Veranlagung der direkten Bundessteuer und binden rechtlich somit weder den Steuerpflichtigen, noch die Steuerbehörden noch Gerichte.
- Bundesgericht anerkennt jedoch die Absicht einer einheitlichen, gleichmässigen sowie sachrichtigen Praxis des Gesetzesvollzuges (BGE 140 II 88, E. 5.1.2).
- Dem Steuerpflichtigen steht der Nachweis des Drittvergleichs immer offen
- ESTV-Rundschreiben begründen keinen Drittvergleich, sondern sind rein unilaterale Safe Harbor-Regel (wichtig bspw. für DAC 6).
- Abweichung von Rundschreiben bewirken widerlegbare Vermutung, dass Drittvergleich nicht eingehalten wird (Beweislastumkehr; vgl. auch ESTV Verrechnungspreise Q&A, Frage 22)

# 2. Fremdfinanzierung



## ESTV "Safe Harbor" Zinssätze - CHF

		<b>Zinssatz mindestens:</b>	
<b>1 Für Vorschüsse an Beteiligte oder nahe stehende Dritte</b> (in CHF)			
1.1 aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss			1 ½ %
1.2 aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten zuzügl. mindestens	¼ – ½ % <sup>1</sup>	1 ½ %
<b>2 Für Vorschüsse von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten</b> (in CHF)		<b>Zinssatz höchstens:</b>	
	Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe	
2.1 Liegenschaftskredite:			
– bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	2 ¼ %	2 ¾ %	
– Rest	3 % <sup>2</sup>	3 ½ % <sup>2</sup>	
wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:			
• Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70 % vom Verkehrswert			
• Übrige Liegenschaften bis 80 % vom Verkehrswert			

2.2 Betriebskredite:		
a) bis CHF 1 Mio.		
– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		3 ¾ % <sup>2</sup>
– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften		3 ¾ % <sup>2</sup>
b) ab CHF 1 Mio.		
– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		2 % <sup>2</sup>
– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften		1 ¾ % <sup>2</sup>

Für die Berechnung der Limiten sind die Kredite sämtlicher Beteiligten und nahestehender Personen zusammen zu zählen.

Diese Zinssätze gelten als „safe haven“. Der Nachweis höherer Zinssätze im Drittvergleich bleibt vorbehalten.

# 2. Fremdfinanzierung



## ESTV "Safe Harbor" Zinssätze - Fremdwährungen

Land	Währung	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Europäische Union	EUR	0.75	0.50	0.25	0.50	3.00	2.50
USA	USD	3.00	2.25	1.25	2.00	3.75	4.25
Australien	AUD	3.00	1.50	1.00	1.50	4.25	4.25
Brasilien	BRL	9.50	6.00	5.75	11.25	12.75	10.25
China	CNY	4.25	3.75	3.75	3.75	3.00	3.00
Dänemark	DKK	1.00	0.75	0.50	0.50	3.25	3.00
Grossbritannien	GBP	1.75	1.50	1.00	1.25	5.25	3.75
Hongkong	HKD	3.25	2.50	1.50	1.50	4.25	3.00
Indien	INR	7.75	7.50	6.25	6.25	7.00	7.00
Israel	ILS	1.25	n.a.	n.a.	1.25	3.25	3.75
Japan	JPY	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50
Kanada	CAD	3.25	2.50	1.50	2.50	3.75	3.50
Malaysia	MYR	4.25	4.00	3.00	3.50	3.75	3.75
Neuseeland	NZD	3.00	1.50	1.00	2.25	4.75	4.50
Norwegen	NOK	2.50	2.50	1.50	1.50	3.50	3.50
Polen	PLN	3.00	2.50	1.50	1.50	7.00	4.75
Rumänien	RON	4.50	n.a.	n.a.	4.50	n.a.	n.a.
Russland	RUB	9.75	8.00	6.50	8.00	n.a.	n.a.
Schweden	SEK	1.00	0.75	0.75	1.00	3.25	2.75
Singapur	SGD	2.75	2.25	1.25	1.50	4.00	3.00
Südafrikanische Rep.	ZAR	8.50	7.75	5.75	6.50	8.75	8.25
Südkorea	KRW	2.50	2.00	2.00	2.00	3.25	3.00
Thailand	THB	2.50	2.00	1.50	1.50	3.00	2.75
Tschechische Republik	CZK	3.00	2.50	1.50	3.00	5.50	4.00
Ungarn	HUF	1.50	1.50	2.00	3.50	11.00	5.50
Vereinigte Arabische Emirate	AED	3.25	2.75	2.00	2.50	4.00	4.25

### Wichtige Eckpunkte

- Für Darlehen an Nahestehende: es gilt mindestens der Zinssatz für CHF
- Für Darlehen von Nahestehenden darf analog RS CHF ein Spread berücksichtigt werden:
  - Bis CHF 1 Mio.: 2.25% bzw. 1.75%
  - Ab CHF 2 Mio.: 0.50% bzw. 0.25%
- Berechnung Spread gem. RS CHF:
  - $3.75\% ./ 1.5\% = 2.25\%$
  - $3.25\% ./ 1.5\% = 1.75\%$
  - $2.00\% ./ 1.5\% = 0.50\%$
  - $1.75\% ./ 1.5\% = 0.25\%$

# 2. Fremdfinanzierung



## Verdecktes Eigenkapital (ESTV KS 6)

Flüssige Mittel	100 %
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	85 %
Andere Forderungen	85 %
Vorräte	85 %
Uebrigtes Umlaufvermögen	85 %
In- und ausländische Obligationen in Schweizer Franken	90 %
Ausländische Obligationen in Fremdwährung	80 %
Kotierte in- und ausländische Aktien	60 %
Uebrige Aktien und GmbH-Anteile	50 %
Beteiligungen	70 %
Darlehen	85 %
Betriebseinrichtungen	50 %
Fabrikliegenschaften	70 %
Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Bauland	70 %
Uebrige Liegenschaften	80 %
Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	0 %
Andere immaterielle Anlagen	70 %

### Wichtige Eckpunkte

- Maximale Beleihungsgrenze in Prozent von gewissen Aktivenkategorien (sog. asset-based ratio test)
- Massgebend ist Verkehrswert. Buchwert nur, wenn keine Verkehrswerte nachgewiesen sind.
- Fremdkapital von unabhängigen Dritten qualifiziert u.U. als Fremdkapital von Nahestehenden, wenn dieses von Nahestehenden sichergestellt oder garantiert wird.

# 2. Fremdfinanzierung



## Schweiz: Spezialfall "kollektive Mittelbeschaffung"

### Verrechnungssteuer

- Verrechnungssteuer wird auch auf dem Ertrag von Obligationen und Kundenguthaben erhoben (Art. 4 Abs. 1 lit. a und d VStG, Art. 15 VStV)
- ESTV KS 47, Obligationen: "Obligationen sind [...] schriftliche, auf feste Beträge lautende Schuldanerkenntnisse, die zwecks kollektiver Beschaffung von Fremdkapital, kollektiver Anlagegewährung oder Konsolidierung von Verbindlichkeiten in einer Mehrzahl von Exemplaren ausgegeben werden."
- Anleiheobligation: "Eine Anleihe im Sinne des Stempel- und Verrechnungssteuergesetzes liegt vor, wenn ein inländischer Schuldner bei **mehr als zehn Gläubigern** gegen Ausgabe von Schuldanerkenntnissen Geld **zu identischen Bedingungen** aufnimmt. Die gesamte Kreditsumme muss dabei mindestens 500'000 Franken betragen" (10-Nicht-Banken-Regel).
- Kassenobligation: "Kassenobligationen im Sinne des Stempel- und Verrechnungssteuergesetzes sind gegeben, wenn ein inländischer Schuldner (Nichtbank) bei **mehr als 20 Gläubigern** gegen Ausgabe von Schuldanerkenntnissen fortlaufend Geld **zu variablen Bedingungen** aufnimmt. Die gesamte Kreditsumme muss mindestens 500'000 Franken betragen." (20-Nicht-Banken-Regel).
- ESTV KS 34, Kundenguthaben: "[...] Einlagen bei einer inländischen Bank oder Sparkasse begründeten Forderungen. Kundenguthaben können beispielsweise sein: Spar-, Einlage-, Depositen- und Kontokorrentguthaben, Festgelder, Callgelder, Lohnkonti, Aktionärsdarlehen usw."
- Kundenguthaben: "Bei Banken oder Sparkassen, die fortgesetzt Gelder gegen Zins entgegennehmen, beginnt die Steuerpflicht, sobald der Bestand an **Gläubigern die Zahl 100 übersteigt** und die gesamte Schuldsomme mindestens 5'000'000 Franken beträgt. Bei der Ermittlung der Anzahl Gläubiger sind die in- und ausländischen Banken im Sinne der an ihrem Sitz geltenden Bankengesetzgebung nicht mitzuzählen." (100-Nicht-Banken-Regel).

# 2. Fremdfinanzierung



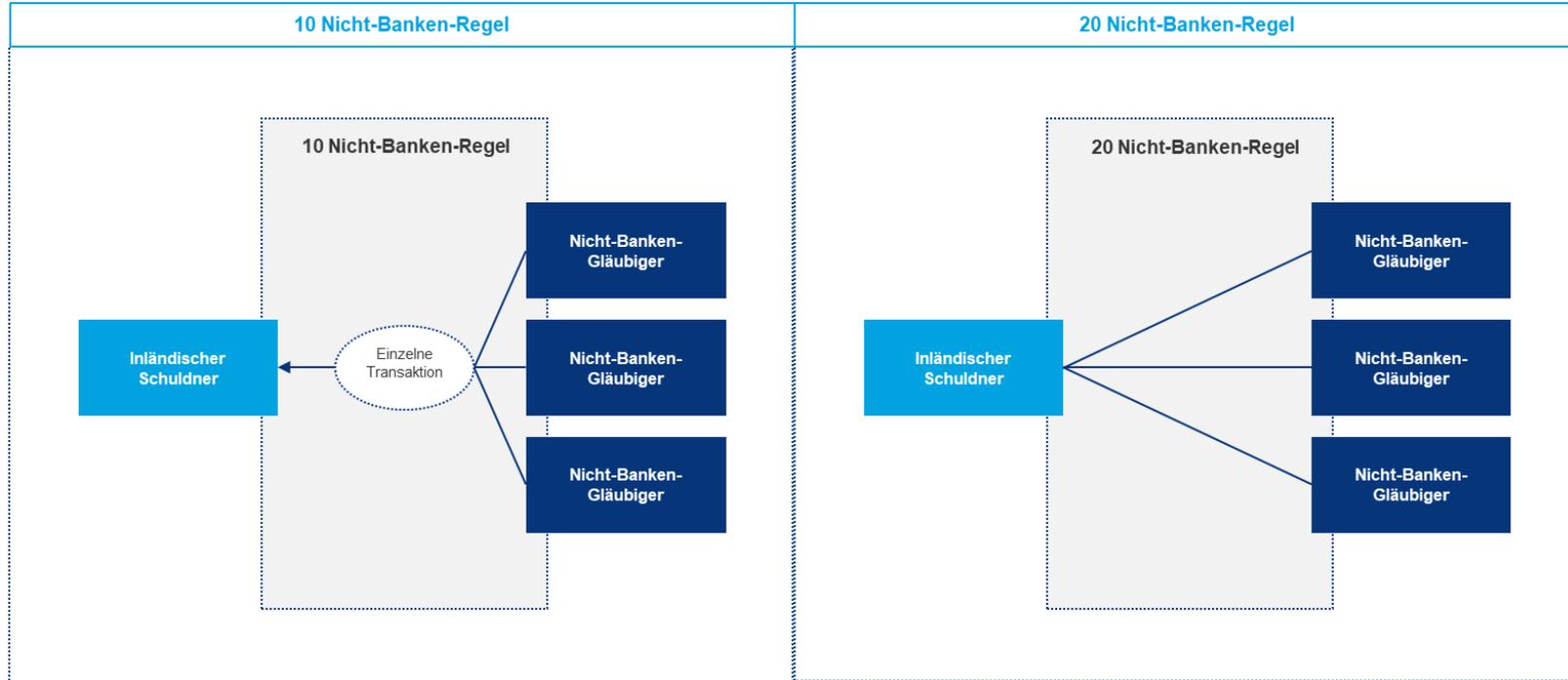
## Schweiz: Spezialfall "kollektive Mittelbeschaffung"

### Stempelabgaben

- Emissionsabgabe auf Fremdkapitalinstrumenten per 1. März 2012 abgeschafft. Umsatzabgabe dagegen anwendbar (Sekundärmarkt)
- Definition Obligation gemäss Art. 5 StG:
  - Obligationen sind schriftliche, auf feste Beträge lautende Schuldanerkennungen, die zum Zwecke der kollektiven Kapitalbeschaffung oder Anlagegewährung oder der Konsolidierung von Verbindlichkeiten in einer Mehrzahl von Exemplaren ausgegeben werden, namentlich Anlehensobligationen mit Einschluss der Partialen von Anleihen, für welche ein Grundpfandrecht gemäss Artikel 875 des Zivilgesetzbuches besteht, Rententitel, Pfandbriefe, Kassenobligationen, Kassen- und Depositenscheine sowie Schuldbuchforderungen.
  - Den Obligationen gleichgestellt sind:
    - a. in einer Mehrzahl ausgegebene Wechsel, wechselähnliche Schuldverschreibungen und andere Diskontpapiere, sofern sie zur Unterbringung im Publikum bestimmt sind;
    - b. Ausweise über Unterbeteiligungen an Darlehensforderungen;
    - c. in einer Mehrzahl ausgegebene, der kollektiven Kapitalbeschaffung dienende Buchforderungen.<sup>20</sup>
  - Geldmarktpapiere sind Obligationen mit einer festen Laufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten

# 2. Fremdfinanzierung

## 10/20-Nicht-Banken-Regel



## 2. Fremdfinanzierung



### Guthaben im Konzern

1 Zwischen Konzerngesellschaften bestehende Guthaben gelten weder als Obligationen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a noch als Kundenguthaben nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d VStG; dies gilt unabhängig von ihrer Laufzeit, ihrer Währung und ihrem Zinssatz.

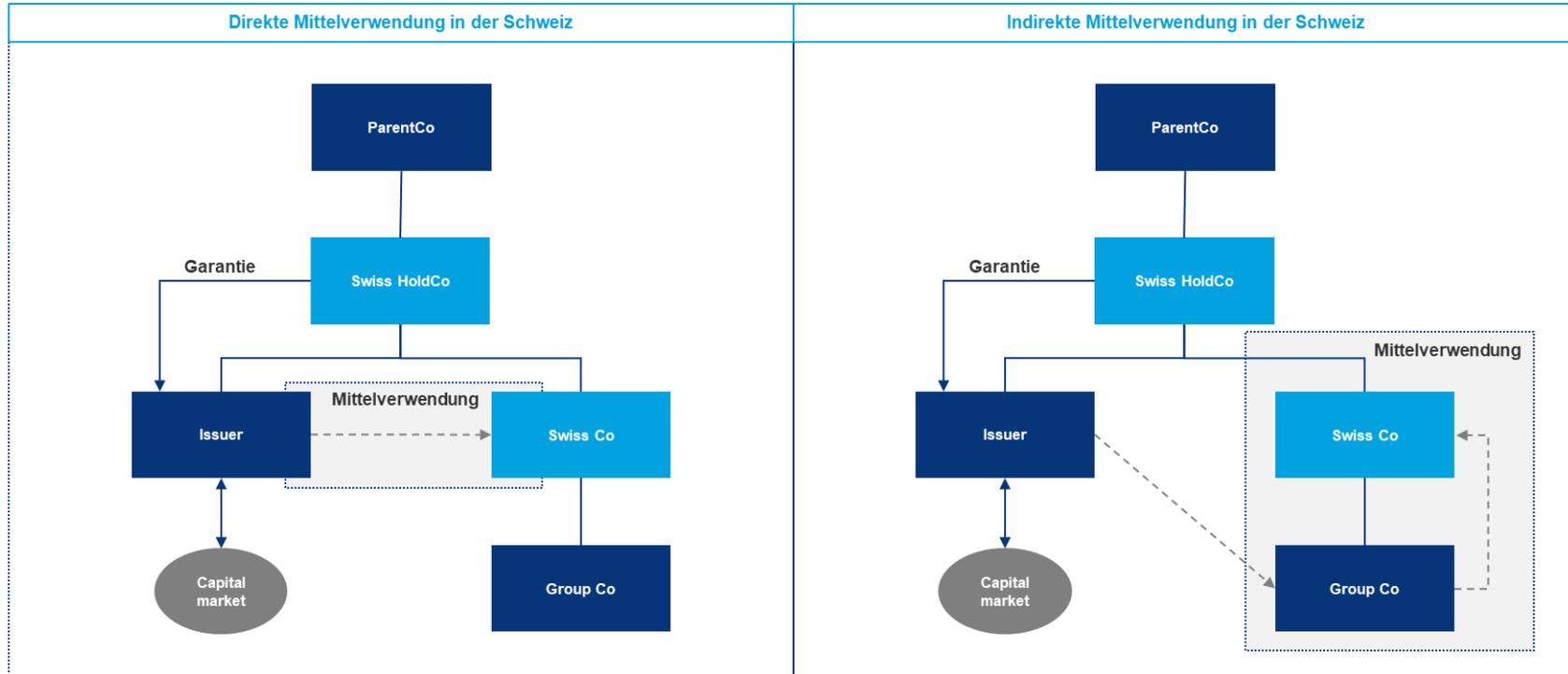
2 Als Konzerngesellschaften gelten Gesellschaften, deren Jahresrechnungen nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung in der Konzernrechnung voll- oder teilkonsolidiert werden.

3 Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn:

- a. eine inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer ausländischen Konzerngesellschaft garantiert; und
- b. die von der ausländischen Konzerngesellschaft an die inländische Konzerngesellschaft weitergeleiteten Mittel per Bilanzstichtag den Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Konzerngesellschaft übersteigen.

# 2. Fremdfinanzierung

## Praxis zum schädlichen Mittelrückfluss



# 2. Fremdfinanzierung



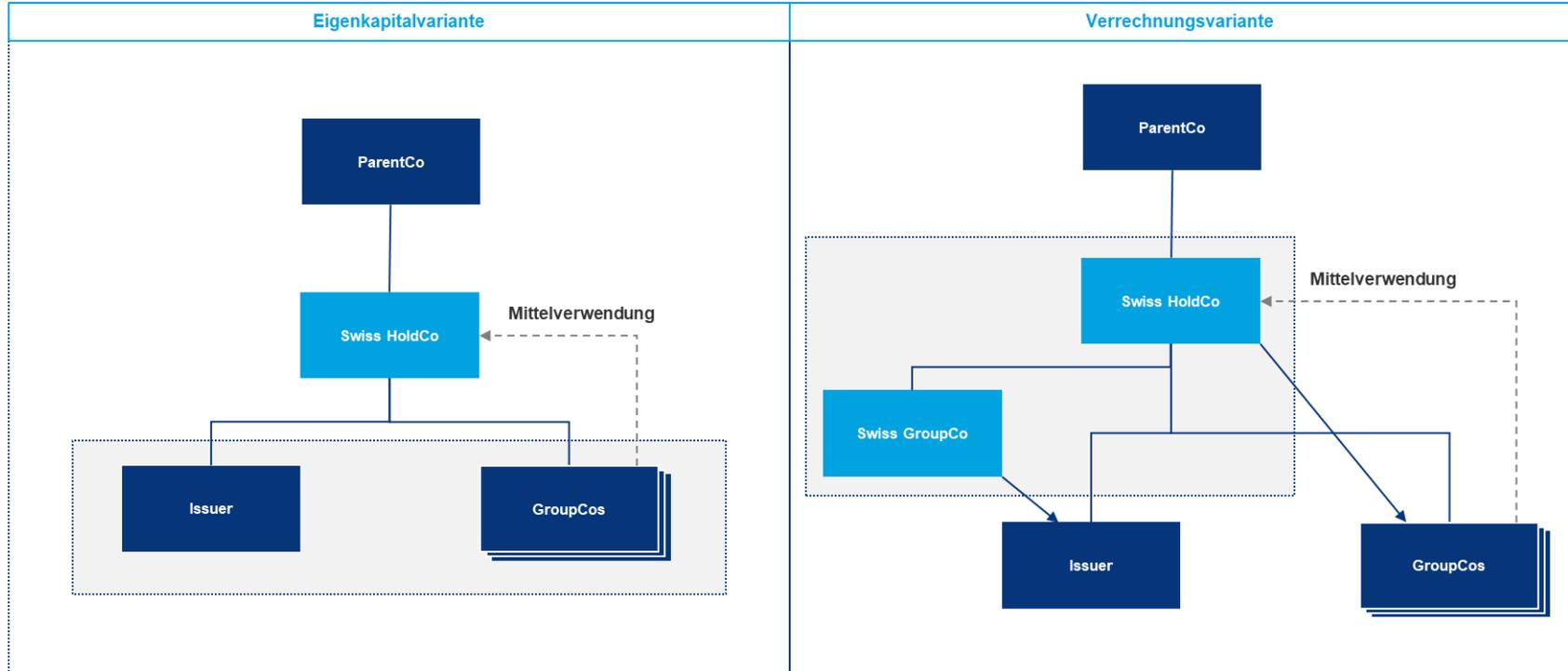
## Praxis zum schädlichen Mittelrückfluss

### Guthaben im Konzern

- Schädliche Besicherung: Garantie oder Sicherheiten durch Schweizer Konzerngesellschaft (inländische Besicherung)
  - Up-stream / cross-stream: Limitierung des Umfangs der Sicherstellung auf handelsrechtlich ausschüttbare Mittel (Verbot der Einlagerückgewähr; BGE BGE 140 III 533 "Swiss Cargo")
  - Down-stream: Keine Limitierung
  - ESTV Mitteilung Guthaben im Konzern Mitteilung-010-DVS-2019-d vom 5. Februar 2019): Mittelrückfluss bei schädlicher Besicherung löst keine VSt aus wenn:
    - Eigenkapital ausländischer Emittentin nicht überschritten (Art. 14a Abs. 3 lit. b e contrario VStV)
    - Gesamtes Eigenkapital aller ausländischen Gruppengesellschaften nicht überschritten (Eigenkapitalvariante, Ruling zwingend)
    - Summe aller Forderungen bei inländischer Gesellschaft gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften nicht überschritten (Verrechnungsvariante)
- Reine Verpfändung der Anteile an einer Schweizer Gruppengesellschaft idR akzeptiert

# 2. Fremdfinanzierung

## Praxis zum schädlichen Mittelrückfluss



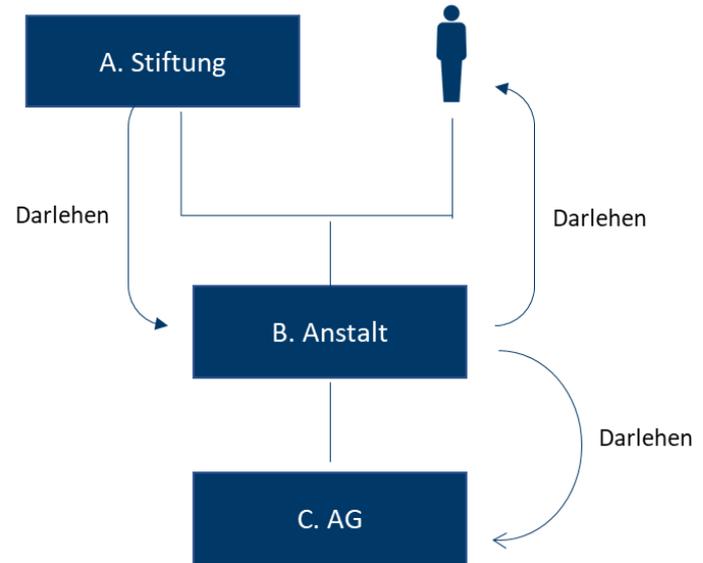
# 3. Fälle Liechtenstein



## PVS (1/2)

### Sachverhalt

- Die B. Anstalt (körperschaftsähnlich ausgestaltet, mit Gründerrechten) hat den PVS Status
- Die B. Anstalt gewährt an einen Anteilshaber ein unverzinsliches Darlehen
- Die B. Anstalt gewährt ihrer Tochtergesellschaft C. AG ein unverzinsliches Darlehen
- Die A. Stiftung hat die von der B. Anstalt gewährten Darlehen gegenfinanziert, wobei das FK-EK Verhältnis bei der B. Anstalt 90:10 beträgt
- Sind diese Finanzierungen in der B. Anstalt mit dem PVS Status vereinbar?



# 3. Fälle Liechtenstein

## PVS (2/2)



### Hinweise

- Grundsätzlich stellt die Darlehensvergabe eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, welche mit dem PVS Status der B. Anstalt nicht vereinbar ist
- Ausnahme: unverzinsliche Darlehen an einen Begünstigten oder Anteilshaber stellt eine zulässige Gewinnverwendung dar (vgl. PVS Merkblatt der STV in der Fassung vom Februar 2022, Ziffern I.1.2c und 1.3)
- Zulässig wäre z.B. auch die unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Liegenschaft zugunsten eines Begünstigten oder Anteilshabers (vgl. oben, Ziffer I.1.3)
- Unzulässig und mit dem PVS Status unvereinbar ist hingegen die Darlehensvergabe der B. Anstalt an die C. AG
- Das Passivdarlehen in der B. Anstalt im Umfang von 90% der Bilanzsumme ist ebenfalls kritisch zu beurteilen
- Eine PVS darf Beteiligungen im Sinne des Art. 64 Abs. 1 Bst. a SteG nur unter der Bedingung halten, dass sie oder ihre Anteilseigner oder Begünstigten (Investoren) keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung dieser Gesellschaften tatsächlich ausüben (Art. 64 Abs. 2 SteG)
- Über das Passivdarlehen könnte die A. Stiftung unzulässige Kontrolle über die B. Anstalt im vorgenannten Sinne ausüben und deren PVS Status gefährden

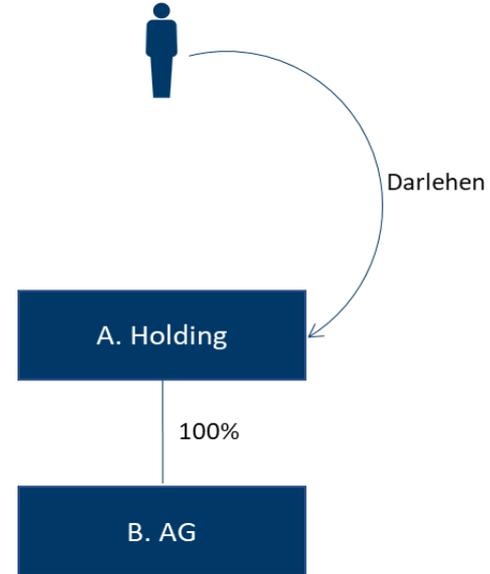
# 3. Fälle Liechtenstein



## Fremdfinanzierte Holding (1/2)

### Sachverhalt

- Die A. Holding hat von ihrem Aktionär ein verzinsliches Darlehen erhalten, welches 90% ihrer Bilanzsumme umfasst
- Mit diesem Darlehen hat die A. Holding ihre ausländische Beteiligung an der Tochtergesellschaft B. AG gegenfinanziert
- Die B. AG ist in einem Steuerregime ohne Eigenkapitalzins-Abzug ansässig
- Die Frage stellt sich, ob bei einem FK-EK Verhältnis von 90:10 der Darlehenszinsabzug in der A. Holding steuerlich gerechtfertigt ist, insbesondere wenn die Fremdfinanzierung von einem Aktionär stammt



# 3. Fälle Liechtenstein



## Fremdfinanzierte Holding (2/2)

### Hinweise

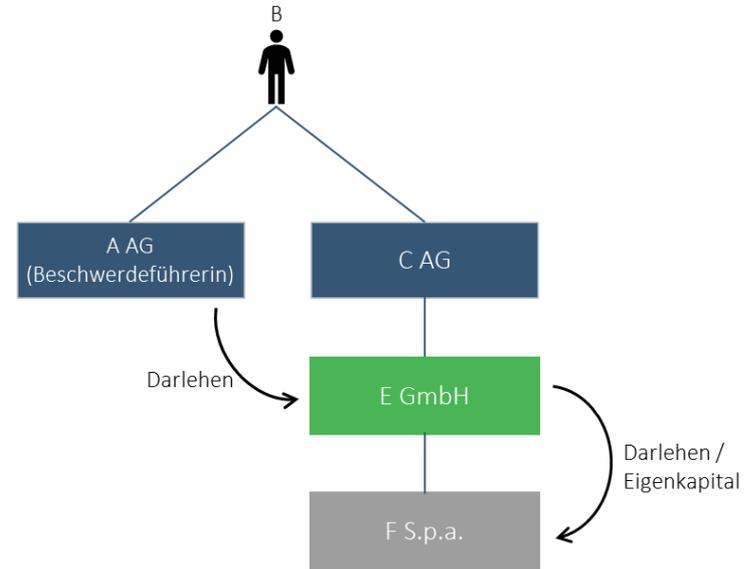
- Die liechtensteinische STV prüft im Einzelfall das FK-EK Verhältnis, wenn die FL-Gesellschaft überwiegend mit Fremdkapital von Nahestehenden finanziert ist und gleichzeitig Beteiligungen hält
- Die STV könnte dabei den Standpunkt vertreten, dass ein Teil des Fremdkapitals wirtschaftlich als Eigenkapital fungiert und dies mit dem Hinweis auf den Fremdvergleichsgrundsatz nach Art. 49 SteG begründet. Ein unabhängiger Dritter würde die Beteiligung an der B. AG mit genügend Eigenmitteln unterlegen, z.B. mit 30% vom Buchwert der Beteiligung (vgl. Praxis zum verdeckten Eigenkapital in der Schweiz)
- Im Ergebnis würde in casu der steuerlich abzugsfähige Fremdkapitalzins auf das anerkannte Fremdkapital beschränkt (z.B. 70% vom Buchwert der Beteiligung B. AG)
- Auf dem nicht anerkannten Anteil des Fremdkapitals (20%), welchem wirtschaftlich die Funktion von Eigenkapital zukommt, wäre grundsätzlich der Eigenkapital-Zinsabzug anwendbar. Da das modifizierte Eigenkapital bei der A. Holding vollumfänglich um den Beteiligungswert der B. AG gekürzt würde, könnte dies faktisch zu einer Kürzung des Fremdkapitalzinsabzugs ohne Gewährung des Eigenkapitalzinsabzugs führen
- Die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes nach Art. 49 SteG steht in casu in Konflikt mit dem im liechtensteinischen Steuergesetz verankerten Grundsatz der Finanzierungsneutralität

# 3. Fälle Liechtenstein

## Wertberichtigung / Forderungsverzicht (VGH 2021/085) (1/2)

### Sachverhalt

- Gewährung von 63 Darlehen zwischen 2010 – 2017 im Umfang von insgesamt EUR 6'800'000 der Beschwerdeführerin an die E GmbH
- Beträge wurden von E GmbH an F S.p.a. weitergeleitet (mittels Eigenkapital und Darlehen), um zwei Geothermieprojekte zu finanzieren
- Ausführung solcher Projekte scheitert regelmässig an Verweigerung erforderlicher Bewilligungen (Erdbebenrisiko).
- Einzelne Darlehensverträge weisen keinen Bezug auf die zu finanzierenden Geothermieprojekte auf
- Verträge weisen keine Sicherheiten auf, nur teilweise Verzinsung und nur teilweise fixe Rückzahlungstermine
- Keine tatsächliche Rückzahlung der Darlehen oder Zinsen erfolgt
- 2016 und 2017 wurden Darlehen auf 0 wertberichtigt
- Forderungsverzicht durch A AG zwecks Sanierung E GmbH
- Aufrechnung der STV; finanzielle Sanierung sei Aufgabe der Muttergesellschaft (C. AG)



# 3. Fälle Liechtenstein



## Wertberichtigung / Forderungsverzicht (VGH 2021/085) (2/2)

### Hinweise

- Zentrale Frage: Hält das Leistungsverhältnis dem Drittvergleich stand?
- Hohes wirtschaftliches Risiko von Geothermieprojekten in der Entwicklungsphase; Erfolgsbeteiligung oder Sicherheiten seitens der Beschwerdeführerin vertraglich nicht fixiert
- Gesamtes Risiko der Projekte muss somit die Beschwerdeführerin gegen die Zusicherung der relativ tiefen Verzinsung der Darlehen als «Gegenleistung» tragen
- Keine Zusicherung eines GU-Vertrages, kein Anteil an den Gewinnchancen, keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung
- Andere Beurteilung, wenn E GmbH und F S.p.a. Tochtergesellschaften der A AG gewesen wären
- Indirekte Finanzierung hält demnach dem Drittvergleich (Fremdvergleichsgrundsatz) gemäss Art. 49 SteG nicht stand
- Wertberechtigter Darlehensbetrag wurde als nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand aufgerechnet

# 3. Fälle Liechtenstein

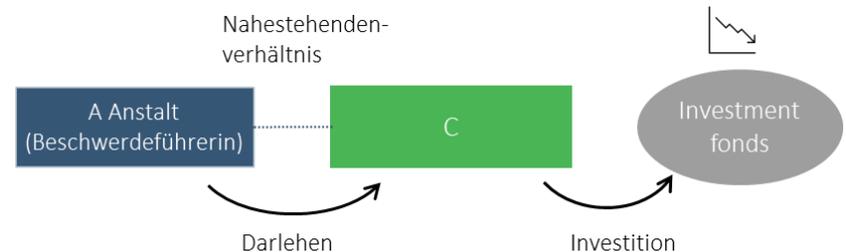


## Wertberichtigung / Fehlender Drittvergleich (VGH 2021/002) (1/2)

### Sachverhalt

- A Anstalt hat an C Darlehen zwecks Investment in einen Fonds gewährt
- Zunächst Steuererklärungen 2015 und 2016 mit Posten «Forderungen aus LL gegenüber Dritten» bzw. «langfristige Forderungen gegenüber Inhabern» ohne Zinsertrag und Wertberichtigungen eingereicht
- Rückfrage STV; darauf Korrektur der Steuererklärungen mit Begründung, dass eine Forderung gegenüber Nahestehenden besteht. Zinsertrag gemäss «Safe Harbour Rates» deklariert, jedoch wiederum keine Wertberichtigung
- Dazugehörige Jahresrechnungen beinhalteten weder Wertberichtigungen noch Zinserträge
- STV hat entsprechend veranlagt
- Einsprache erhoben: A. Anstalt macht insb. performance-abhängiges Darlehen geltend. Bewertung Darlehen hänge von Fondsperformance ab. Schlechte Performance, daher Bilanzberichtigung nötig

- Aufgrund Nahestehendverhältnis laut A nicht nötig: schriftlicher Vertrag, formaler Investmentprozess, Bonitätsprüfung/ -überwachung, formale Rückzahlungsvereinbarung (als Sicherheit diene Fonds).
- STV: Abweisung Einsprache (widersprüchliches Verhalten).
- Landessteuernkommission lässt Wertberichtigung zu (analog Wertberichtigung Beteiligung; Entscheidungsneutralität).
- Vor VGH war nur noch Frage der Wertberichtigung strittig.



# 3. Fälle Liechtenstein



## Wertberichtigung / Fehlender Drittvergleich (VGH 2021/002) (2/2)

### Hinweise

- Entscheidungsneutralität in gewissen Bereichen gerade nicht umgesetzt. Beteiligungen und Darlehen wurden nicht gleichgestellt.
- Art. 53 SteGalt betrifft nur Abschreibungen oder Wertberichtigungen von Beteiligungen, nicht aber Darlehen (Legalitätsprinzip)
- Aufgrund fehlender Schriftlichkeit der Verträge hat die A. Anstalt keinen Beweis erbracht, dass es sich nicht um ein simuliertes, sondern ein performance-abhängiges Darlehen handelt
- Vorliegendes Darlehen im Umfang von rund USD 46 Mio. hält einem Drittvergleich nicht stand (enormes Klumpenrisiko)
- Unabhängiger Dritter hätte Darlehen nicht gewährt
- Insbesondere hat die A. Anstalt in casu bei C keine Bonitätsprüfung vorgenommen und keine Sicherheiten verlangt
- Wertberichtigung auf Darlehen, das nicht drittvergleichskonform ist, kann nicht – auch nicht teilweise – als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden

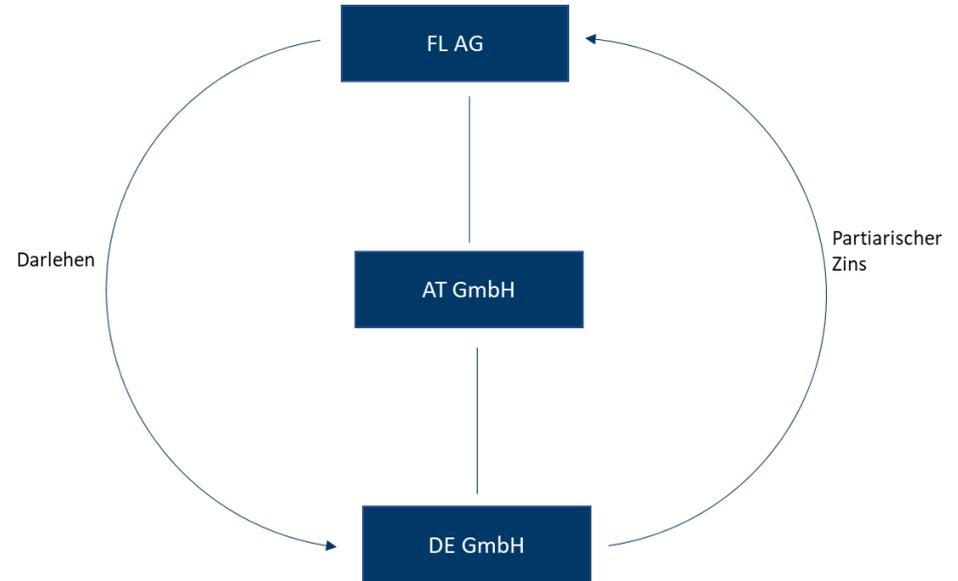
# 3. Fälle Liechtenstein



## Partiarisches Darlehen (1/2)

### Sachverhalt

- Die FL AG gewährt ihrer Enkelgesellschaft DE GmbH ein verzinsliches Darlehen
- Der Darlehenszins ist gewinnabhängig, also partiarisch ausgestaltet, beträgt mindestens 7.5% und ist nach oben begrenzt auf 15.0%
- Die DE GmbH ist seit ein paar Jahren vom deutschen Finanzamt nicht mehr steuerlich revidiert worden
- Die deutschen Steuerberater sind zuversichtlich, dass die Darlehenszinsen, welche der Erfolgsrechnung belastet worden sind, geschäftsmässig begründet sind und steuerlich akzeptiert werden
- Die FL AG ist weniger zuversichtlich und möchte sich vor unangenehmen. Steuerfolgen schützen. Was kann sie tun?



# 3. Fälle Liechtenstein



## Partiarisches Darlehen (2/2)

### Hinweise

- Sollte die steuerliche Abzugsfähigkeit der Darlehenszinsen bei der DE GmbH vom deutschen Finanzamt tatsächlich akzeptiert werden, dann wären diese Darlehenszinsen bei der FL AG steuerbarer Ertrag (vgl. Art. 47 Abs. 3 lit. a SteG, Korrespondenzprinzip gemäss Art. 48 Abs. 3 lit. a SteG)
- Sollte die steuerliche Abzugsfähigkeit der Darlehenszinsen bei der DE GmbH vom deutschen Finanzamt nicht akzeptiert werden, dann werden diese Darlehenszinsen gemäss Angaben der deutschen Steuerberater als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt, zum steuerbaren Ertrag der DE GmbH aufgerechnet und mit der Körperschafts- und Gewerbesteuer belegt (Steuersatz ca. 33%)
- Zudem könnte auf der verdeckten Gewinnausschüttung die Kapitalertragssteuer von 26.375% erhoben werden
- Sofern die FL AG die steuerliche Nichtanerkennung der Schuldzinsen nachweisen kann, wäre der Zinsertrag als steuerfreier Beteiligungsertrag zu behandeln. Dies ergibt sich einerseits e contrario aus dem Korrespondenzprinzip, andererseits aus dem Beteiligungsverhältnis an der AT GmbH (Zinsertrag von DE GmbH = indirekter Beteiligungsertrag von AT GmbH)
- Steuerdeklaration des Zinsertrags provisorisch als steuerfreien Beteiligungsertrag mit Hinweis auf die pendente Steuerveranlagung der DE GmbH
- Sollte die STV den Beteiligungsertrag zum steuerbaren Ertrag der FL AG aufrechnen, dann wäre eine Einsprache mit Antrag auf Sistierung des Veranlagungsverfahrens zu empfehlen

# 3. Fälle Liechtenstein



## «back-to-back» Darlehen (VGH 2017/126) (1/2)

### Sachverhalt

- Die A. Stiftung gewährte dem B. Trust ein Aktivdarlehen von USD 5.4 Mio. (GPB 3.5 Mio.) und erhielt gleichzeitig von der C. Foundation ein Passivdarlehen in der Höhe von USD 7.7 Mio.
- Beide Darlehen waren unverzinslich ausgestaltet, sodass die A. Stiftung weder Zinsertrag noch Zinsaufwand verbucht hat
- Die STV hat bei der Veranlagung einen Zinsertrag von 4.5% aufgerechnet mit dem Verweis auf den Fremdvergleichsgrundsatz gemäss Art. 49 SteG
- Die A. Stiftung argumentierte, dass die Voraussetzungen für ein back-to-back Darlehen und einer Zinsmarge von 0.5% erfüllt seien
- STV und LStek wiesen die Einsprache bzw. Beschwerde der A. Stiftung ab
- Auch der VGH wies die Beschwerde der A. Stiftung ab



# 3. Fälle Liechtenstein



## «back-to-back» Darlehen (VGH 2017/126) (2/2)

### Hinweise

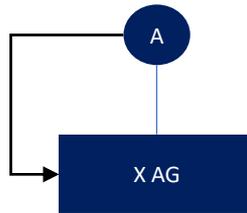
- Die LStek verwies in ihrer Entscheidung auf ihre eigene Rechtsprechung zu Durchläuferdarlehen (LStek 2017/10 und LStek 2017/015)
- Voraussetzungen für ein Durchläuferdarlehen
  - Unmittelbare Weitergabe von Passivdarlehen als Aktivdarlehen
  - Passiv- und Aktivdarlehen betraglich gleich
  - Darlehensrückzahlungen unmittelbar und betraglich gleich
- Unter diesen Voraussetzungen ist eine Verzinsung mit einer Nettomarge von 0.50% in der A. Stiftung zulässig
- In casu waren die Voraussetzungen eines back-to-back Darlehen nicht gegeben:
  - Fehlender zeitlicher Zusammenhang zwischen Aktiv- und Passivdarlehen
  - Aktiv- und Passivdarlehen betraglich unterschiedlich
  - Teilrückzahlung von GPB 1.75 Mio. nicht unmittelbar weitergeleitet
- Konsequenz: Anwendung der Mindestzinssätze bei der A. Stiftung gemäss dem Zinsen MB der STV

# 3. Fälle Schweiz

## Aktionärsdarlehen bei Schweizer Holding (1/2)

### Sachverhalt

- Aktionär gewährt X AG Darlehen von CHF 5 Mio. per 1.1.2024
- Wie berechnet sich der Safe Harbor Zinssatz (zur Vereinfachung ohne Spread)?
- Variante: Aktionär gewährt X AG per 1. Januar 2024 zwei Darlehen von je CHF 2.5 Mio. Hat dies Einfluss auf die Berechnung des Safe Harbor Zinssatzes?



### Hinweise

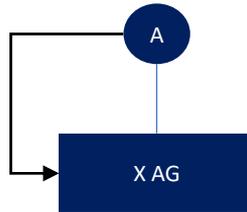
- Annahme es handelt sich um eine Holdinggesellschaft, ESTV RS CHF würde somit einen Zins von 3.25% (bis CHF 1 Mio.) sowie 1.75% (ab CHF 1 Mio.) vorsehen
- Auf dem Darlehen ist somit ein Zinssatz von max. 2.05% vorzusehen.
- Variante: gemäss Praxis der ESTV darf bei mehreren Darlehen von demselben Nahestehende grundsätzlich eine Gesamtbetrachtung vorgenommen werden
- Keine Verletzung der Safe Harbor-Regeln, sofern der Gesamtzins die Zinssätze gemäss RS nicht übersteigt
- Zinssatz auf Darlehen 1 von CHF 2.5 Mio. = 2.35%
- Zinssatz auf Darlehen 2 von CHF 2.5 Mio. = 1.75%
- Gesamtzinssatz:  $[2.35\% + 1.75\%] / 2 = 2.05\%$

# 3. Fälle Schweiz

## Aktionärsdarlehen bei Schweizer Holding (2/2)

### Sachverhalt

- Aktionär gewährt X AG Darlehen von CHF 5 Mio. per 1.1.2024
- Wie berechnet sich der Safe Harbor Zinssatz (zur Vereinfachung ohne Spread)?
- Variante: Aktionär gewährt X AG per 1. Januar 2024 zwei Darlehen von je CHF 2.5 Mio. Hat dies Einfluss auf die Berechnung des Safe Harbor Zinssatzes?



### Hinweise

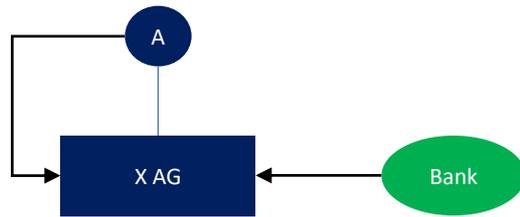
- Liegt der Zinssatz über dem Safe Harbor-Zins und ist ein Drittvergleich nicht erstellt:
  - Aufrechnung Zinsaufwand auf Stufe X AG wegen verdeckter Gewinnausschüttung (bspw. ZG 11.85%)
  - Verrechnungssteuer 35% auf geldwerter Leistung (Überwälzungspflicht auf Aktionär, sonst Aufrechnung auf 53.8%)
  - Rückerstattungsanspruch ist verwirkt wenn nicht ordnungsgemäss deklariert, ausser im Falle von Fahrlässigkeit sowie Offenlegung in noch nicht rechtskräftig veranlagter Periode (VStG 23 II).

# 3. Fälle Schweiz

## Aktionärsdarlehen und Drittvergleich

### Sachverhalt

- Gleicher Sachverhalt wie Fall 1 aber zusätzlich erhält die X AG noch von einer Bank ein Darlehen von CHF 2.5 Mio. zu einem Zinssatz von 3%.
- Wie berechnet sich nun der maximal zulässige Zins?
- Variante: Bank gewährt der X AG ein Darlehen von CHF 7.5 Mio. mit einem Zinssatz von 4%, dafür liegt kein Darlehen von A vor. A verpfändet aber gewisse Vermögenswerte als Sicherheit zu Gunsten der Bank.



### Hinweise

- Gemäss RS CHF ist der Drittvergleich jederzeit vorbehalten
- Das Darlehensverhältnis zwischen der X AG und der Bank kann als interner Preisvergleich beigezogen werden, sofern Darlehensbedingungen vergleichbar sind.
- Das Aktionärsdarlehen darf somit grundsätzlich ebenfalls zu 3% verzinst werden.
- Variante: Grundsätzlich kein Darlehen des Beteiligungsinhabers vorhanden.
- Zinsaufwand aus Darlehen der Bank grundsätzlich drittvergleichskonform und somit abzugsfähig.

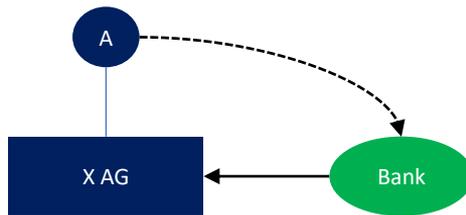
# 3. Fälle Schweiz



## Darlehen von Dritten mit Sicherstellung (BGE 142 II 355)

### Sachverhalt

- Bank gewährt der X AG ein Darlehen von CHF 7.5 Mio. mit einem Zinssatz von 4%, dafür liegt kein Darlehen von A vor.
- A verpfändet aber gewisse Vermögenswerte als Sicherheit zu Gunsten der Bank. Die X AG hält lediglich eine Beteiligung mit einem Verkehrswert von CHF 1 Mio.
- Variante 1: X AG verpfändet noch eine Immobilie im Wert von CHF 5 Mio. zu Gunsten der Bank.
- Variante 2: A verpfändet nur die Aktien an der X AG.



### Hinweise

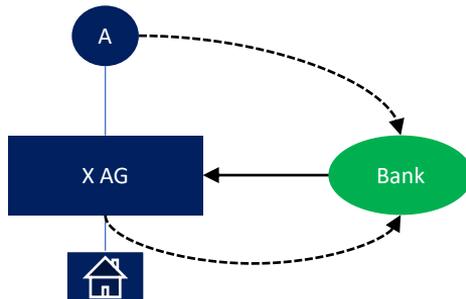
- Darlehen der Bank ist grundsätzlich ein Drittdarlehen.
- Aber: gemäss KS 6 qualifiziert Fremdkapital von unabhängigen Dritten als verdecktes Eigenkapital, sofern dieses vom Anteilsinhaber oder nahestehenden Personen sichergestellt wird (KS 6, Ziff. 2.1).
- Übernimmt Sicherstellung wirtschaftlich die Funktion einer direkten Darlehensvergabe, so erfolgt unter KS 6 eine Umqualifikation.
- Insbesondere, wenn Privatvermögen von A als zusätzliches Haftungssubstrat zur Verfügung gestellt wird.
- Die X AG kann unter KS 6 lediglich Fremdkapital von Nahestehenden von CHF 700'000 geltend machen (70% x CHF 1 Mio.).
- Darauf enthält ein Zins von CHF 22'750 (3.25%). Der Restbetrag von CHF 277'250 stellt wird aufgerechnet und unterliegt der VST

# 3. Fälle Schweiz

## Darlehen von Dritten mit Sicherstellung

### Sachverhalt

- Bank gewährt der X AG ein Darlehen von CHF 7.5 Mio. mit einem Zinssatz von 4%, dafür liegt kein Darlehen von A vor.
- A verpfändet aber gewisse Vermögenswerte als Sicherheit zu Gunsten der Bank. Die X AG hält lediglich eine Beteiligung mit einem Verkehrswert von CHF 1 Mio.
- Variante 1: X AG verpfändet noch eine Immobilie im Wert von CHF 5 Mio. zu Gunsten der Bank.
- Variante 2: A verpfändet nur die Aktien an der X AG.



### Hinweise – Variante 1

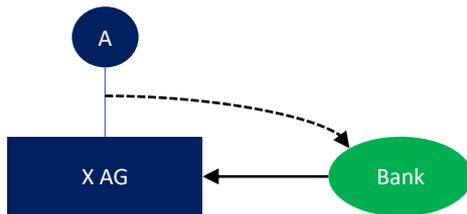
- Die X AG verpfändet zusätzlich noch eine Immobilie, d.h. gewährt eine Realsicherheit.
- Realsicherheit hat vorliegend einen Wert von CHF 5 Mio., d.h. deckt Darlehen der Bank nicht.
- Gemäss Rechtsprechung qualifiziert somit das gesamte Darlehen als Darlehen von Nahestehenden gem. KS 6 (BGE 142 II 355)
- Ergebnis somit identisch wie Ausgangssachverhalt
- Drittvergleich, wenn Realsicherheit des Darlehensnehmers den Betrag des Darlehens deckt?

# 3. Fälle Schweiz

## Darlehen von Dritten mit Sicherstellung

### Sachverhalt

- Bank gewährt der X AG ein Darlehen von CHF 7.5 Mio. mit einem Zinssatz von 4%, dafür liegt kein Darlehen von A vor.
- A verpfändet aber gewisse Vermögenswerte als Sicherheit zu Gunsten der Bank. Die X AG hält lediglich eine Beteiligung mit einem Verkehrswert von CHF 1 Mio.
- Variante 1: X AG verpfändet noch eine Immobilie im Wert von CHF 5 Mio. zu Gunsten der Bank.
- Variante 2: A verpfändet nur die Aktien an der X AG.



### Hinweise – Variante 2

- Eine Umqualifikation unter KS 6 erfolgt lediglich, wenn die Sicherheit des Nahestehenden zusätzliches Haftungssubstrat zur Verfügung stellt.
- Sonst vermutlich Sicherheit nicht *conditio sine qua non* für die Darlehensvergabe des Dritten.
- Verpfändet A lediglich die Anteile an der X AG erhält die Bank kein zusätzliches Haftungssubstrat, es liegt somit keine unter KS 6 schädliche Besicherung vor.
- Zinssaufwand ist vollumfänglich abzugsfähig.

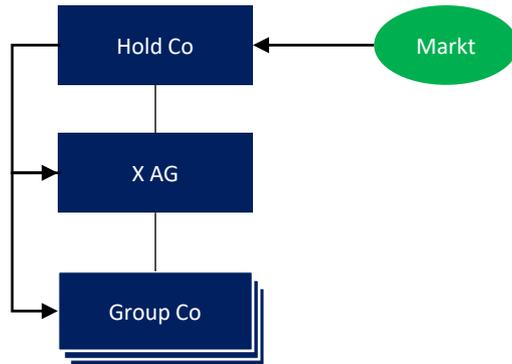
# 3. Fälle Schweiz



## Konzerndarlehen und Drittvergleich

### Sachverhalt

- X AG gehört zum X-Konzern. Die HoldCo des X-Konzerns begibt am Kapitalmarkt Anleihen in USD mit einer Verzinsung von 5.00%
- Ein Grossteil dieser Guthaben wird der X AG als Darlehen zur Verfügung gestellt zu einem Zins von 5.15%.
- Die X AG begibt ihrerseits Darlehen an Tochtergesellschaften zu 5.30%.



### Hinweise

- ESTV Safe Harbor-Zinssatz für USD im Jahr 2024 beträgt 4.25%.
- Bei back-to-back-Darlehen verlangt die ESTV einen Spread von 0.5% (berechnet auf den gesamten Finanzierungskosten)
- X AG müsste Darlehen an Tochtergesellschaften gemäss RS Fremdwährungen mindestens zu 5.65% (5.15% + 0.50%) verzinsen.
- Drittvergleich:
  - Prüfung ob X AG als Darlehensnehmerin von denselben Finanzierungsbedingungen profitieren könnte (impliziter Konzernrückhalt, Benchmark)
  - Bestimmung der von HoldCo in Bezug auf die Finanzierung ausgeübten Funktionen sowie deren Entschädigung (Handling-Fee dürfte regelmässig tiefer sein als 50 Basispunkte).
  - Somit Zinssatz von 5.15% auf dem Darlehen zwischen HoldCo und X AG durchaus vertretbar
  - Die von X AG ausgeübten Funktionen dürften bei back-to-back-Darlehen kaum von denjenigen der HoldCo abweichen, d.h. Spread von 15 Basispunkten vertretbar.

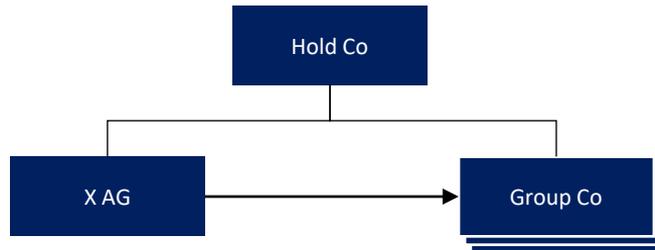
# 3. Fälle Schweiz



## Cash Pooling (VGer ZH SB.2016.00008) (1/2)

### Sachverhalt

- X AG gehört zum X-Konzern. Die X AG ist Mitglied des gruppeninternen cash pools. Funktionale Währung des X-Konzerns ist USD.
- Im Jahr 2024 hält sie im Schnitt Guthaben aus dem Cash Pool gegen Gruppengesellschaften von USD 100 Mio.
- Die Cash Pool-Guthaben werden zu 0.5% verzinst.



### Hinweise

- Gemäss Praxis prüft die ESTV in erster Linie, ob cash pool-Guthaben, welche im Jahresschnitt eine gewisse Schwelle nicht unterschreiten, als langfristige Guthaben verzinst werden (was regelmässig nicht der Fall sein dürfte).
- Hintergrund: Cash Pool-Guthaben sind regelmässig variabel und unterliegen offenkundig grösseren Schwankungen über die Jahre. Wird jedoch ein Sockelbetrag nie unterschritten, so kann darin eine langfristige Darlehensgewährung erblickt werden (ähnliche Praxis bspw. in Belgien).
- ESTV Safe Harbor-Zinssatz für USD im Jahr 2024 beträgt 4.25%. Differenz zwischen dem Safe Harbor-Zinssatz und der effektiven Verzinsung stellt verdeckte Gewinnausschüttung dar
- $4.25\% - 0.50\% = 3.75\%$ , entsprechend Aufrechnung von CHF 3.75 Mio.
- Betrag unterliegt auch der VSt, bei ausländischen Gruppengesellschaften regelmässig Sockelbelastung von 15% (Direktbegünstigungstheorie)

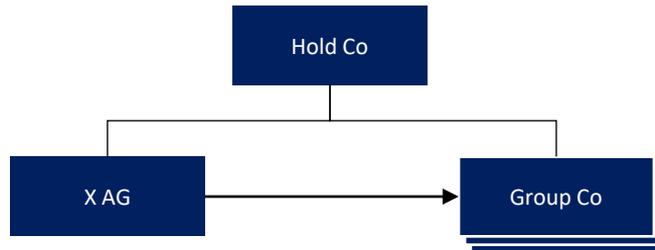
# 3. Fälle Schweiz



## Cash Pooling (VGer ZH SB.2016.00008) (2/2)

### Sachverhalt

- X AG gehört zum X-Konzern. Die X AG ist Mitglied des gruppeninternen cash pools. Funktionale Währung des X-Konzerns ist USD.
- Im Jahr 2024 hält sie im Schnitt Guthaben aus dem Cash Pool gegen Gruppengesellschaften von USD 100 Mio.
- Die Cash Pool-Guthaben werden zu 0.5% verzinst.



### Hinweise

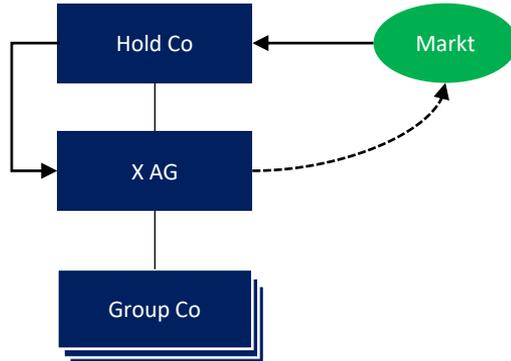
- Gemäss Rechtsprechung des VGer ZH darf jedoch nicht ohne weiteres auf die Safe Harbor-Zinssätze abgestellt werden, wenn die Steuerpflichtige den Drittvergleich geltend macht.
- Bspw. Vergleich mit langfristigen Zinsen innerhalb der Gruppe, welche nur geringfügig von Zinsen bei Festgeldanlagen diverser Banken abgewichen sind.
- VGer sieht aufgrund geringfügiger Abweichung kein offensichtliches Missverhältnis. Aufrechnung wegen verdeckter Gewinnausschüttung nur, wenn interner langfristiger Zinssatz nicht angewendet wird (im konkreten Fall waren dies 0.05% anstatt ca. 0.60%).
- Zentral: Nachweis und Dokumentation entsprechender Zinsen und Anlagemöglichkeiten.

# 3. Fälle Schweiz

## Kollektive Mittelbeschaffung (1/3)

### Sachverhalt

- X AG gehört zum X-Konzern. Die HoldCo des X-Konzerns begibt am Kapitalmarkt Anleihen. Ein Grossteil dieser Mittel wird mittels Darlehen der X AG weitergeleitet.
- X AG gewährt Garantie sowie diverse Sicherheiten zugunsten der Gläubiger.
- Wie ist der Fall aus Sicht der VSt zu beurteilen?



### Hinweise

- Konzerndarlehen qualifizieren grundsätzlich nicht als Obligationen im Sinne der VSt (VStV 14a)
- Ausnahme: Garantie ausländischer Emission durch inländische Gruppengesellschaft sowie (schädlicher) Mittelrückfluss
- Bei schädlicher Mittelverwendung in der Schweiz, wird die ausländische Anleihe grundsätzlich als inländische Anleihe der Schweizer Garantiegeberin bzw. -sicherheitenbestellerin betrachtet. Diese schuldet entsprechend die VSt von 35% auf den Zinszahlungen (auch wenn diese durch eine ausländische Gesellschaft bezahlt werden)
- Sind up-stream oder cross-stream Sicherheiten / Garantien aber auf die gemäss Schweizer Gesellschaftsrecht ausschüttbaren Mittel beschränkt, liegt keine schädliche Besicherung vor.
- Der Mittelrückfluss ist somit unter VStV 14a insofern nicht relevant und Zinszahlungen unterliegen nicht der VSt.

# 3. Fälle Schweiz



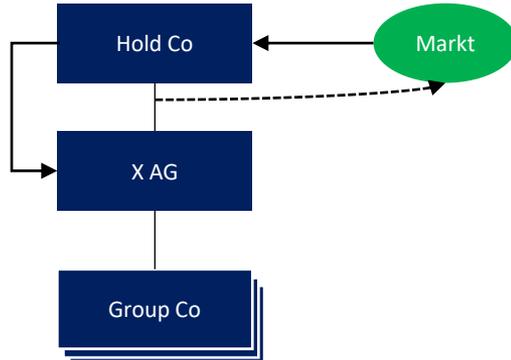
## Kollektive Mittelbeschaffung (2/3)

### Sachverhalt

- Variante 1: analoger Sachverhalt. X AG gibt jedoch keine Garantie oder Sicherheiten ab. Die HoldCo verpfändet jedoch die Anteile an der X AG zu Gunsten der Gläubiger
- Wie ist der Fall aus Sicht der VSt zu beurteilen?

### Hinweise – Variante 1

- Liegt eine schädliche Besicherung im Sinne der Praxis der ESTV vor?
- Die bloße Verpfändung der Anteile an der X AG sind keine durch eine Inländerin bestellte Sicherheit oder Garantie.
- Entsprechend liegt keine schädliche Besicherung vor.

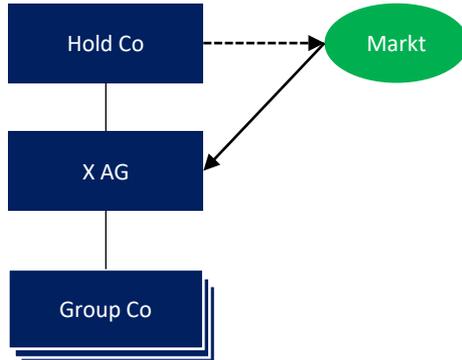


# 3. Fälle Schweiz

## Kollektive Mittelbeschaffung (3/3)

### Sachverhalt

- Variante 2: X AG ist eine ausländische Tochter der Schweizer HoldCo. X AG begibt Anleihen am Markt mit Garantie der Schweizer Muttergesellschaft HoldCo.
- Wie ist der Fall aus Sicht der VSt zu beurteilen?



### Hinweise – Variante 2

- Konzerndarlehen qualifizieren grundsätzlich nicht als Obligationen im Sinne der VSt (VStV 14a)
- Ausnahme: Garantie ausländischer Emission durch inländische Gruppengesellschaft sowie (schädlicher) Mittelrückfluss.
- VStV 14a: schädlicher Mittelrückfluss wenn das Eigenkapital der ausländischen Emittentin überschritten wird. Gemäss Praxis ESTV kann dies auf das gesamte Eigenkapital aller ausländischen Gruppengesellschaften und/oder alle gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften gehaltenen Forderungen ausgedehnt werden (vgl. ESTV Mitteilung Guthaben im Konzern).
- Bei down-stream Sicherheiten / Garantien erfolgt keine Beschränkung auf die ausschüttbaren Mittel.
- Im Falle eines direkten oder indirekten Mittelrückflusses in die Schweiz hatte dies nur dann VSt-Konsequenzen, wenn der Mittelrückfluss die Limiten gemäss Praxis der ESTV überschritten würde.
- Ruling für ESTV-Praxis gem. Mitteilung "Guthaben im Konzern" aber notwendige Voraussetzung.

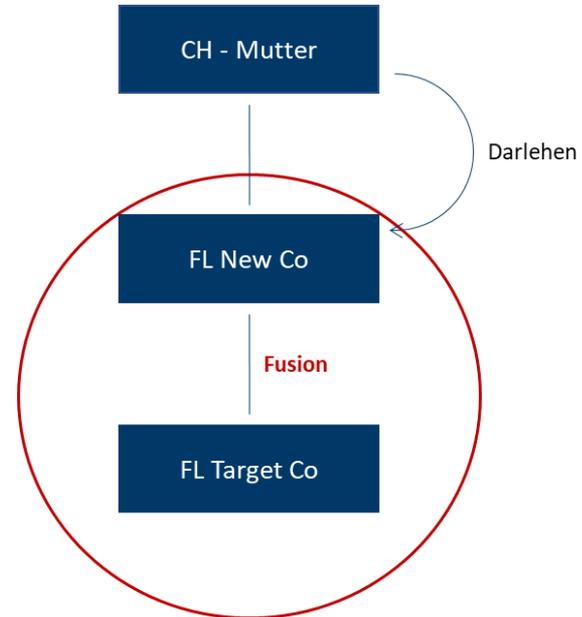
# 3. Fälle Liechtenstein

## Debt Push Down (1/3)



### Sachverhalt

- Eine CH Muttergesellschaft möchte ein international tätiges Unternehmen in Liechtenstein käuflich erwerben (FL Target Co)
- Zum Erwerb der FL Target Co gründet die CH Muttergesellschaft die FL NewCo
- Zur Finanzierung des Kaufpreises verwendet CH Muttergesellschaft Mittel, welche extern durch eine schweizerische Bank zur Verfügung gestellt und sie in Form eines Aktionärsdarlehens an die FL NewCo weiterleitet
- Der Zins gegenüber der Bank beträgt 3.5%, derjenige gegenüber der FL NewCo 4.0%
- Kurz nachdem FL NewCo die FL Target Co käuflich erworben hat, geht die FL Target Co im Rahmen einer Fusion auf die FL NewCo über
- Es stellt sich die Frage, was für steuerliche Konsequenzen die Fremdfinanzierung und zeitnahe Fusion für die FL NewCo zeitigen



# 3. Fälle Liechtenstein

## Debt Push Down (2/3)



### Hinweise

- Die Finanzierung des Beteiligungserwerbs ausschliesslich mit Fremdkapital über die FL NewCo wird von der STV auf das Vorliegen einer Steuerumgehung und eines Gestaltungsmissbrauch überprüft
- Steuerumgehung liegt vor:
  - den wirtschaftlichen Gegebenheiten unangemessene, absonderliche Gestaltung
  - klare Motivation zur Steuerersparnis
  - mit dem Resultat der Steuerersparnis
- Gestaltungsmissbrauch gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 SteG:

*«Rechtliche oder tatsächliche Gestaltungen, die den wirtschaftlichen Gegebenheiten unangemessen erscheinen und deren einziger wirtschaftlicher Zweck in der Erlangung von Steuervorteilen besteht, sind missbräuchlich, wenn:*

*a) die Gewährung dieses Steuervorteils gegen Sinn und Zweck dieses Gesetzes verstossen würde; und*

*b) der Steuerpflichtige keine wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Gründe für die Wahl dieser Gestaltung vorbringen kann und die Gestaltung keine eigenständigen wirtschaftlichen Folgen zeitigt.*

*Liegt ein Missbrauch im Sinne von Abs. 1 vor, so sind die Steuern so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären.»*

# 3. Fälle Liechtenstein



## Debt Push Down (3/3)

- Falls die dem Beteiligungserwerb folgende Fusion nicht als Steuerumgehung oder Gestaltungsmissbrauch gewertet würde:
  - Steuerliche Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen gegeben
  - Akzeptanz von Zinssätzen, welche «safe haven» Zinssätze gemäss Zinsen MB übersteigen
  - Keine steuerliche Anerkennung von Abschreibungen eines allfälligen Goodwills (Share Deal)
- Falls die STV Steuerumgehung oder Gestaltungsmissbrauch annehmen würde:
  - Keine oder nur teilweise steuerliche Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen
  - Keine oder nur teilweise steuerliche Anerkennung des Fremdkapitals (mit Verrechnung eines allfälligen Goodwills)
- Argumente gegen Steuerumgehung und Gestaltungsmissbrauch:
  - Gründung der FL NewCo ist nicht nur steuerlich, sondern auch rechtlich motiviert (z.B. Haftungsbegrenzung)
  - Verwendung von Eigen- und Fremdkapital ist in Liechtenstein steuerlich neutral
  - Drittvergleich der Refinanzierung des Kaufpreises ist in casu möglich
- Unsicherheiten:
  - Nichtanerkennung der Fremdfinanzierung (Aktionärs- und Bankenfinanzierung)
  - Aberkennung der wirtschaftlichen Begründung für die Finanzierung des Share Deals
  - Keine gefestigte Praxis oder Rechtsprechung für M&A Transaktionen

# 3. Fälle Liechtenstein



## Bilanzänderung vs. Bilanzberichtigung (VGH 2017/008)

### Sachverhalt

- Wie bei der Entscheidung VGH 2022/088 hatte der VGH hier zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen **verfahrensrechtlich** steuerlich von der handelsrechtlichen Jahresrechnung abgewichen und nachträglich eingereichte Jahresrechnung geändert bzw. berichtigt werden darf
- Der VGH stellte klar, wie bei ungenügender Aktivverzinsung vorzugehen ob nachträglich ein fiktiver Passivzins anzuerkennen ist

### Hinweise

- Der Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz (VGH 2016/004; VGH 2016/003; VGH 2015/062) wirkt sich auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht aus: Die steuerpflichtige Gesellschaft muss sich nach diesem Prinzip grundsätzlich bei der von ihr in ihren ordnungsgemäss geführten Büchern erscheinenden Darstellung der Vermögenslage des Jahresergebnisses behaften lassen

- Unter welchen Voraussetzungen eine bei der Steuerverwaltung mit der Steuererklärung eingereichte Bilanz dennoch korrigiert werden kann, ergibt sich nicht aus dem SteG, sondern ist durch Auslegung unter Berücksichtigung des Massgeblichkeitsprinzips und des Grundsatzes von Treu und Glauben zu ermitteln (vgl. BGE 141 II 83 Erw. 3.2)
- Um dem Fremdvergleichsgrundsatz standzuhalten, hat eine Verzinsung von **Aktivdarlehen** gegenüber Nahestehenden zu erfolgen. Dabei handelt es sich steuerlich um eine **Mindestverzinsungs-Vorschrift**. Anwendbar ist der Zinssatz gemäss MB der STV
- **Passivdarlehen** gegenüber Nahestehenden unterliegen hingegen nur einer Zinsobergrenze (**Maximalverzinsungs-Vorschrift**). Um steuerlich anerkannt zu werden, ist dieser Passivzins handelsrechtlich zu verbuchen. Bei einem Passivdarlehen kann somit nachträglich steuerlich kein fiktiver höherer Zins berücksichtigt werden

# 3. Fälle Liechtenstein



## Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz (VGH 2022/088) (1/2)

### Sachverhalt

- Die A. AG gewährte der X. AG ein zinsloses Aktivdarlehen
- Dieses Darlehen hat die A. AG mit einem Passivdarlehen von Aktionär A gegenfinanziert
- Die STV hat bei der Veranlagung einen Zinsertrag aufgerechnet und dabei den «safe haven» Zinssatz gemäss Merkblatt angewendet
- Die A. AG hat sich im Einspracheverfahren nicht grundsätzlich gegen die Aufrechnung gewehrt, aber moniert, dass korrespondierend zur Aufrechnung ein steuerlich ein Zinsaufwand zu gewähren sei
- Sowohl die STV als auch die LStek gewährten den beantragten Zinsaufwand nicht



# 3. Fälle Liechtenstein



## Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz (VGH 2022/088) (2/2)

### Hinweise

- Die A. AG muss sich grundsätzlich bei der von ihr in ihren ordnungsgemäss geführten Büchern erscheinenden Darstellung der Vermögenslage und des Jahresergebnisses behaften lassen
- Bei einer **Bilanzberichtigung** wird ein handelsrechtswidriger durch einen handelsrechtskonformen Wertansatz ersetzt. Bilanzberichtigungen können, solange keine rechtskräftige Veranlagung vorliegt, immer vorgenommen werden und sind von Amtes wegen durchzuführen, weil damit die Richtigkeit einer Bilanzposition erreicht wird, welche gegen zwingende handelsrechtliche Vorschriften verstösst
- Bei einer **Bilanzänderung** wird ein handelsrechtskonformer Wertansatz durch eine andere, ebenfalls handelsrechtskonforme Bewertung ersetzt. Eine Bilanzänderung ist nur bis zur Einreichung der Steuererklärung zulässig (ausführlich VGH 2017/008)
- Wenn die A. AG keinen Passivzins verbucht, ist dies handelsrechtlich zulässig und ist auch steuerrechtlich massgeblich, weil nicht handelsrechtswidrig
- In der Jahresrechnung weist die A. AG keinen Zinsertrag auf ihrem Darlehen gegenüber der X. AG aus. Dies ist zwar nicht handelsrechtswidrig, wohl aber steuerrechtswidrig, weil nicht konform mit dem Fremdvergleichsgrundsatz gemäss (Art. 49 SteG)
- Die STV hatte bei der steuerlichen Aufrechnung des Aktivzinses den «safe haven» Zinssatz gemäss ihrem Merkblatt angewendet.
- Da die A. AG nicht nachweisen konnte, dass dieser Zins nicht dem Drittvergleich standhält, haben LStek und VGH die steuerliche Aufrechnung als rechtens erachtet

# Programm

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



- 15.00 Uhr Begrüssung und Einführung – Martin A. Meyer
- 15.10 Uhr «Aktuelle Entwicklungen und Fallstricke bei Finanzierungen zwischen Nahestehenden und Gruppengesellschaften aus Sicht Liechtensteins und der Schweiz» - Ralph Thiede & Fabian Sutter
- 16.30 Uhr **Pause**
- 16.40 Uhr «Entwicklungen und aktuelle Entscheidungen im liechtensteinischen und schweizerischen Steuerrecht» - Mato Bubalovic
- 17.20 Uhr Paneldiskussion



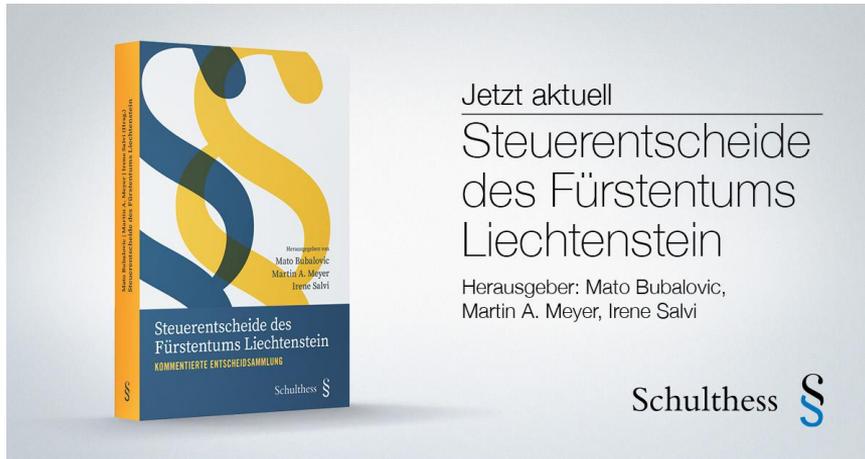
# Programm

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



- 15.00 Uhr Begrüssung und Einführung – Martin A. Meyer
- 15.10 Uhr «Aktuelle Entwicklungen und Fallstricke bei Finanzierungen zwischen Nahestehenden und Gruppengesellschaften aus Sicht Liechtensteins und der Schweiz» - Ralph Thiede & Fabian Sutter
- 16.30 Uhr Pause
- 16.40 Uhr **«Entwicklungen und aktuelle Entscheidungen im liechtensteinischen und schweizerischen Steuerrecht» - Mato Bubalovic**
- 17.20 Uhr Paneldiskussion





Jetzt aktuell  
Steuerentscheide  
des Fürstentums  
Liechtenstein

Herausgeber: Mato Bupalovic,  
Martin A. Meyer, Irene Salvi

Schulthess §

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



Herzlichen Dank den Co-Autorinnen und -Autoren!

**Michael Abegg**, Red Leafs Tax AG

**Christine Conradt**, PwC AG

**Marco Felder**, Felder Sprenger + Partner AG

**Christine Fischli**, NFI Steuerberatung AG

**Nicolai Fischli**, NFI Steuerberatung AG

**Thomas Hosp**, EVOCIS Kanzlei Mag. Thomas Hosp

**Marcel Kieber**, expeerius ag

**Martin A. Meyer**, WeTrust Tax AG

**Thomas Patt**, WeTrust Tax AG

**Stefan Quaderer**, WeTrust Anstalt

**Ramona Seufer**, First Tax Trust reg.

**Yves Stadler**, WeTrust Tax AG

**Anna Stark**, Felder Sprenger + Partner AG

**Ralph Thiede**, First Tax Trust reg.

**Franz Wegscheider**, Red Leafs Tax AG

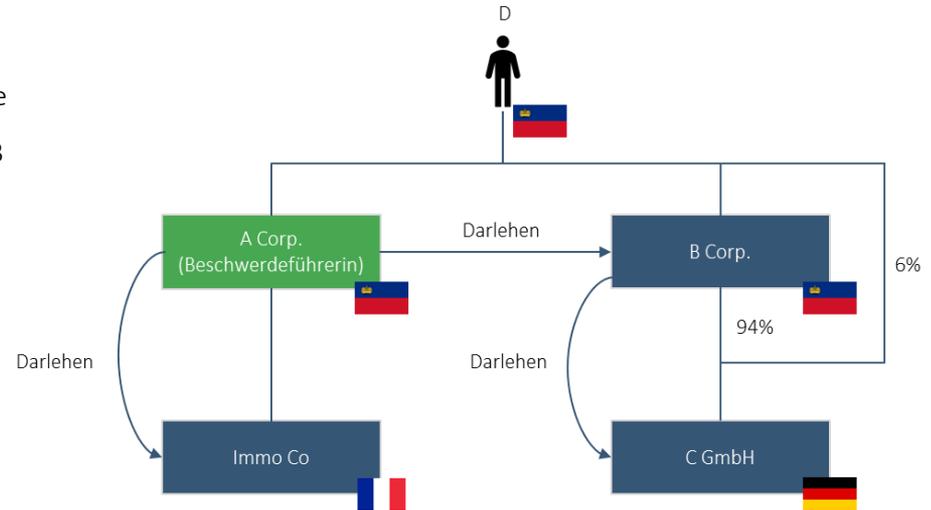
**Stefan Züst**, Red Leafs Tax AG

# 1. Darlehensverzinsung

## VGH 2022/099 - Sachverhalt

- A Corp. (Beschwerdeführerin) hat verschiedene Darlehen unverzinst gewährt.
- STV hat für 2013 – 2017 Aufrechnungen im Umfang von rund EUR 4 Mio. vorgenommen (Zinsertrag Nahestehende) und geltend gemachten EK-Zinsabzug um ca. EUR 1.5 Mio. reduziert (Art. 54 Abs. 3 SteG)
- Einsprache: A Corp. macht im Wesentlichen Entscheidungsneutralität/Finanzierungsneutralität geltend (hätte D eine Dividende von A Corp. bezogen und Betrag in B Corp. und C GmbH eingebracht, hätte dies keine Steuerfolgen ausgelöst). Art. 54 Abs. 3 SteG könne nur zur Anwendung gelangen, wenn ein Steuervorteil realisiert werde (Missbrauch). Praxis der STV führe zu Schlechterstellung der konzerninternen Finanzierung. Zum einen müssten Darlehen mit dem von der Steuerverwaltung in ihren Merkblättern angegebenen Zinssatz verzinst werden und zum andern werde das für die Eigenkapital-Zinsabzugsberechnung relevante modifizierte Eigenkapital reduziert, was faktisch zu einer Verzinsung von 4 % führe. Daher keine Verhinderung von Missbrauch, sondern Schlechterstellung gegenüber anderen Finanzierungsformen.

- STV: Abweisung Einsprache
- Landessteuernkommission: Abweisung Beschwerde



# 1. Darlehensverzinsung

## VGH 2022/099 – Entscheidungsgründe VGH

- Gemäss Art. 49 SteG sind Motive und Missbrauchstatbestand irrelevant.
- Vorliegend wurde nicht bewiesen, dass ein Dritter der B Corp. ein zinsloses Darlehen gewährt hätte.
- Argumente der Beschwerdeführerin betreffend faktische Verzinsung und Diskriminierung konzerninterner Darlehen gegenüber Darlehen unter Dritten sind zwar plausibel, jedoch irrelevant. Anwendbar sind geltende gesetzliche Bestimmungen, auch wenn diese zu einer höheren steuerlichen Belastung als bei einem ähnlichen, aber im Detail unterschiedlichen, Sachverhalt führen.
- Doppelte Korrektur durch Art. 49 SteG und Art. 54 Abs. 3 SteG vom Gesetzgeber gewollt (keine Korrektur mehr über nichtbetriebsnotwendiges Vermögen, sondern über Reduktion EK-Zinsüberschuss, damit nicht Erträge aus operativen Tätigkeiten reduziert werden können).
- Gewählte Pauschalierung/Verallgemeinerung liegt im Interesse der Praktikabilität. Korrekturen sind gemäss Gesetzgeber auch dann zulässig, wenn nicht von einem Missbrauch ausgegangen werden muss. Keine Möglichkeit offengelassen, von Art. 49 und 54 SteG abzuweichen.
- Entscheidungsneutralität ist nur dort von Bedeutung, wo diese im Gesetz auch tatsächlich umgesetzt wurde.

*«Es ist die Entscheidung eines jeden Steuerpflichtigen, ob er bestimmte steuerliche Möglichkeiten in Anspruch nimmt oder nicht (StGH 2021/051 E. 4.4). Im vorliegenden Fall hätte die Beschwerdeführerin, wie sie selbst ausführt, die Beträge, die sie als Darlehen ihrer Schwestergesellschaft B Corporation gewährte, als Dividende an ihren Alleinaktionär ausschütten und dieser hätte die Beträge als Darlehen an die B Corporation weiterleiten können. Dass ein solcher Weg bei einer Gesamtbetrachtung zu einer tieferen steuerlichen Belastung geführt hätte, rechtfertigt nicht, die verfahrensgegenständlich von der Steuerverwaltung vorgenommenen Aufrechnungen als gesetzwidrig und unzulässig zu qualifizieren.» (E. 3)*

# 1. Darlehensverzinsung

## VGH 2022/099 - Key Takeaways



### Kernaussagen VGH

- Darlehen an Nahestehende müssen dem Fremdvergleich standhalten.
- Eine Abweichung von den Safe-Harbour-Zinssätzen bedarf eines Nachweises durch die Steuerpflichtigen.
- Der Grundsatz der Entscheidungsneutralität gilt nur dort, wo er vom Gesetzgeber umgesetzt wurde.
- Es ist die Entscheidung eines jeden Steuerpflichtigen, ob er bestimmte steuerliche Möglichkeiten in Anspruch nimmt oder nicht.

### Bedeutung für die Praxis

- Steuerplanung relevant
- Keine Korrektur EK-Zinsabzug dort, wo Finanzierung von Gruppengesellschaften Zweck der Finanzierungsgesellschaft ist.
- Abweichung von Safe-Harbour-Zinssätzen bedarf entsprechender Vorbereitung (z.B. Benchmarking-Studie).

# 2. Umsatzabgabe

## Grundlagen



Wann wird die Umsatzabgabe erhoben? (Art. 13 Abs. 1 StG)

*Gegenstand der Umsatzabgabe ist die entgeltliche Übertragung von Eigentum an steuerbaren Urkunden, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der **Vermittler** Effekthändler ist.*

Effekthändler sind (Art. 13 Abs. 3 StG; vereinfacht):

- *lit. a: schweizerische und liechtensteinische Banken;*
- *lit. b: die nicht unter lit. a fallenden inländischen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, inländischen Anstalten und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, deren Tätigkeit ausschliesslich oder zu einem wesentlichen Teil darin besteht,*
  - *für Dritte Handel mit steuerbaren Urkunden zu betreiben (**Händler**) oder*
  - *als Anlageberater oder Vermögensverwalter Kauf und Verkauf von steuerbaren Urkunden zu vermitteln (**Vermittler**);*
- *lit. d: die nicht unter lit. a und b fallenden sog. «übrigen» Effekthändler (insb. Kapitalgesellschaften, deren Aktiven zu mehr als CHF 10 Mio. aus steuerbaren Urkunden bestehen; Buchwert massgebend).*

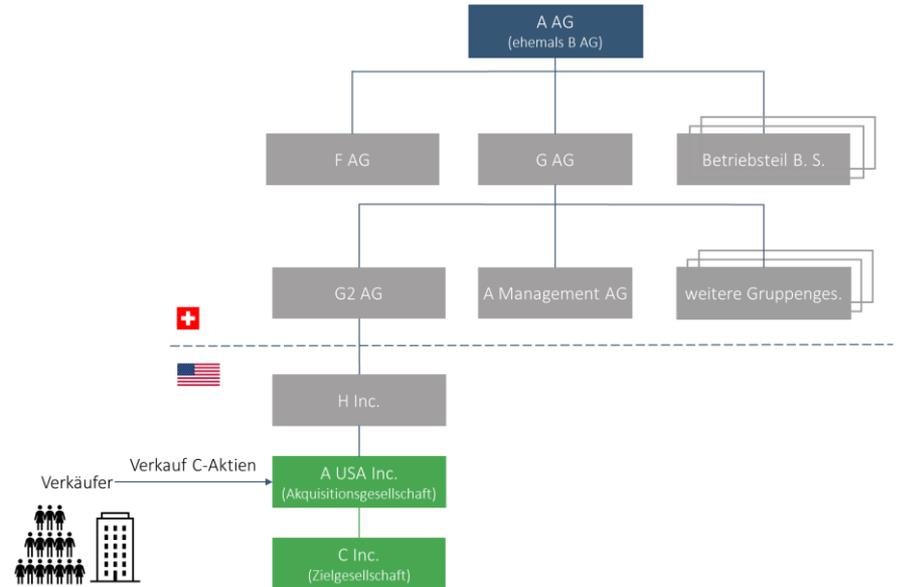
# 2. Umsatzabgabe

## Effektenhändler als Vermittler (BGer 2C\_638/2020)



### Kernaussagen BGer

- Vermittler sind Nachweismäkler und Vermittlungsmäkler.
- Nachweismäkler ist, wer als erste Person die Gelegenheit zum Kauf der Aktien an der Zielgesellschaft nachgewiesen hat.
- Vermittlungsmäkler ist, wer im Rahmen der Verkaufsverhandlungen in einer Art und Weise auf die Willensbildung der Vertragsparteien eingewirkt hat, welche für den Verkaufs- bzw. Kaufentschluss mitbestimmend war (psychologischer Zusammenhang, wobei genügt, wenn Verhalten des Vermittlers nur eine entferntere Ursache des Verkaufsentschlusses geworden ist).
- Einmalige Tätigkeit genügt. Rechtliche Beziehung zwischen Vermittler und Vertragsparteien sowie Entgelt sind irrelevant.
- Handlungen von Personen, welche Anschein erwecken, Organ oder zur Verhandlungsführung autorisierte Person einer Gesellschaft zu sein, werden der Gesellschaft zugerechnet.



# 2. Umsatzabgabe

## Vermittler als Effekthändler (BVGer A-5038/2020)



### Kernaussagen BVGer

- Auslegung des BGER betreffend Vermittlerbegriff auch für Abs. 3 relevant (Nachweismäkler und Vermittlungsmäkler). Vorliegend relevante Kriterien:
  - Suche nach Käufern für Unternehmen der Kunden
  - Erstellung der Verkaufsdokumentation
  - Kontaktaufnahme mit Kaufinteressenten
  - Organisation von Interessentengesprächen
  - Unterstützung der Kunden bei Verhandlung der Kaufverträge (massgebliche Beteiligung an Vertragsverhandlungen; kausale Ursache für Vertragsabschluss)
- Zusätzlich sind weitere subjektive Kriterien erforderlich, unter anderem Gewerbsmässigkeit (Wesentlichkeit). Gewerbsmässig handelt insbesondere, wer sich mit der Vermittlung von Wertpapiergeschäften befasst in der Absicht, sich aus dieser Tätigkeit eine Quelle dauernden Erwerbs zu verschaffen. Vorliegend
  - wird Tätigkeit grds. nur im Falle eines erfolgreichen Verkaufs entschädigt,
  - sind die Beratungsleistungen Teil des gesamten Kaufprozesses und dürfen nicht gesondert in Abgrenzung zur Vermittlungstätigkeit bei Wesentlichkeitsbeurteilung berücksichtigt werden.
  - Folglich und da vor allem Share Deals vorgenommen werden, war Wesentlichkeit gegeben.
- Reine Beratertätigkeit wohl weiterhin keine Vermittlungstätigkeit [Anmerkung: jedoch ist zufolge Verweises auf BGER Abgrenzung zu Nachweismäkler wichtig und könnte aus den angewendeten Kriterien folgen, dass auch Beratertätigkeit für Abschluss kausal sein könnte]

# 2. Umsatzabgabe



## Händler als Effekthändler (BVGer A-865/2021) - Sachverhalt

- Die schweizerischen Stiftungen X und Y gehören zur A-Gruppe in der Schweiz.
- Zweck der Stiftungen ist, Mitarbeitenden der zur A-Gruppe gehörenden Gesellschaften den Erwerb von Aktien der A Holding AG zu erleichtern (vergünstigter Bezug unter Mitarbeiterbeteiligungsplan) und Zuwendungen an die Pensionskasse der A-Gruppe zu leisten.
- Stiftung X erwirbt die hierfür benötigten Aktien über die Börse und verkauft diese an die Bezugsberechtigten (Erwerb an der Börse wird jeweils von den Gegenparteien der X mit der UA abgerechnet).
- Stiftung Y dient in erster Linie Kaderangehörigen im Rahmen von Incentive-Plänen. Die Wirkung des Aktienbeteiligungsplans wird zudem durch ein zu Marktkonditionen verzinstes Darlehen (gewährt durch eine Gruppengesellschaft) erhöht.
- Y sichert die Rückzahlung des Darlehens durch Verkauf einer Put-Option an Mitarbeitende ab und kauft gleichzeitig eine entgegengesetzte Call-Option, sodass die Mitarbeitenden den Kauf der Put-Option finanzieren können. Bei Ausübung dieser Optionen erwirbt Y die Aktien der A Holding AG von den Mitarbeitenden zum jeweiligen Ausübungspreis der Optionen. Die Aktien an der A Holding AG werden sodann durch die Stiftung Y gehalten oder am Markt oder an eine Gruppengesellschaft verkauft (Verkauf an Börse wird jeweils von der Gegenpartei der Y mit der UA abgerechnet).
- ESTV qualifizierte im Rahmen einer Revision beide Stiftungen als Vermittlerinnen i.S.v. Art. 13 Abs. 3 lit. b Ziff. 2 StG (rückwirkende Registrierung per 1.1.2011 und Nacherhebung UA inkl. Verzugszinsen)
- Einsprache von ESTV abgewiesen. In Einspracheentscheid wurden Stiftungen als Vermittlerinnen und neu auch als Händlerinnen i.S.v. Art. 13 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 StG qualifiziert.

# 2. Umsatzabgabe

## Händler als Effekthändler (BVGer A-865/2021) - Erwägungen



- Sind die Stiftungen Vermittlerinnen? Nein, weil
  - Die Stiftungen beraten weder die A Holding AG noch andere Konzerngesellschaften, Mitarbeitende oder konzernexterne Personen betreffend Vermögensanlagen. → Keine Anlageberatungstätigkeit
  - Die Stiftungen verwalten kein Vermögen für Konzerngesellschaften, Mitarbeitende oder konzernexterne Personen. → Keine Vermögensverwaltungstätigkeit (daran ändert betreffend Stiftung Y auch nichts, dass sie von der A Holding AG instruiert und beauftragt wurde und sie die Aktien letztlich nicht für sich selbst hält – sie hält die Aktien im eigenen Vermögen und verwaltet kein Vermögen von Drittpersonen)
- Händlerbegriff nach Art. 13 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 StG noch nicht gerichtlich definiert.
- Handel «für Dritte» formal zu betrachten. Auch Gruppengesellschaften sind «Dritte».
- Kriterien für Händlertätigkeit
  - **Kauf von Wertschriften von Dritten zwecks Weiterverkaufs an Dritte:** Stiftung X erwirbt Aktien der A Holding AG an Börse und verkauft diese an Mitarbeitende weiter. Sie hält Aktien nicht, um sie in ihrem eigenen Portfolio (als Anlagevermögen) zu halten, sondern um diese weiterzuverkaufen, also Handel zu betreiben. Stiftung Y erwirbt Aktien ebenfalls, um diese wieder zu verkaufen.
  - Kriterien für Händlertätigkeit (Fortsetzung)
    - **Handelstätigkeit hat mit grösserem Personenkreis zu erfolgen:** Die Stiftungen betreiben Handel mit Konzerngesellschaften und berechtigten Mitarbeitenden. → Voraussetzung des grösseren Personenkreises gegeben, selbst wenn dieser geschlossen ist – bezüglich Stiftung Y ist unerheblich, dass die Wahl, wann und zu welchen Konditionen Käufe und Verkäufe durchzuführen sind, durch Optionen eingeschränkt ist.
    - **Regelmässigkeit:** Obwohl Aktienverkäufe hauptsächlich innerhalb eines kurzen Zeitraums erfolgen, ist Regelmässigkeit gegeben.
    - **Gewerbsmässigkeit:** Handel wird zwar nicht betrieben, um Gewinn zu erzielen, dies ist aber auch nicht erforderlich. Dennoch müssen die An- und Verkäufe für die Stiftungen, damit diese weiterbestehen können, ohne auf Zuschüsse von aussen angewiesen zu sein, eine Erwerbsquelle darstellen. Gewerbsmässigkeit daher erfüllt.
  - Wesentlichkeit: Bei Stiftung X wurden 2011 – 2016 jährlich durchschnittlich 175'000 Aktien zu einem Wert von CHF 10 – 18 Mio. verkauft. 2013 und 2014 weitaus grösster Teil des Ertrags aus Dividenden der Aktien und des Aufwands aus Verlusten aus Aktienverkäufen. Bei Stiftung Y nahmen von Mitarbeitenden zurückgekaufte Aktien von 275'000 im Jahr 2011 auf 46'000 im Jahr 2016 ab (keine Rückkäufe 2013 und 2014). 2014 grösster Teil des Ertrags aus Aktiengewinnen, 2015 grösster Teil des Ertrags aus Ausübung Call-Optionen. Höhe und Häufigkeit der Transaktionen deuten auf wesentlichen Teil der Gesamttätigkeit hin (Leistungen an Pensionskasse ändern nichts daran).

# 2. Umsatzabgabe



## Händler als Effekthändler (BVGer A-865/2021) – Key Takeaways

### Kernaussagen BVGer

- Händlertätigkeit i.S.v. Art. 13 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 StG bedingt:
  - Kauf von Wertschriften von Dritten zwecks Weiterverkaufs an Dritte
  - Handelstätigkeit hat mit grösserem Personenkreis zu erfolgen
  - Regelmässigkeit
  - Gewerbmässigkeit
- Tiefe Anforderungen an oben genannte Kriterien, insbesondere reichen auch geschlossener Personenkreis und begrenzte Anzahl an Transaktionen aus.
- Begriff «für Dritte» ist formal zu verstehen (auch Konzerngesellschaften und deren Mitarbeitende erfasst).
- Im Unterschied zu BVGer A-5038/2020 wird nun klargestellt, dass der Formulierung «als Anlageberater oder Vermögensverwalter» eine eigenständige Bedeutung für Vermittlerbegriff zukommt (ESTV hatte Gegenteil behauptet).

### Praktische Relevanz

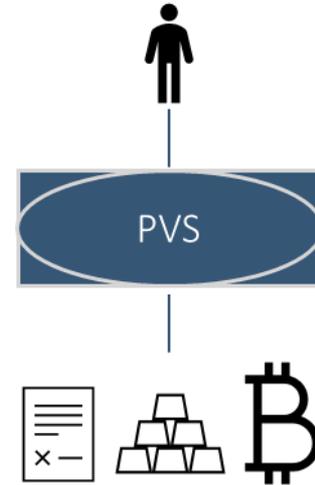
- Auswirkungen auf Praxis der ESTV werden sich noch zeigen, dem Vernehmen nach soll aber immerhin klar sein, dass reine Beratertätigkeit keine Effekthändlereigenschaft nach sich zieht.
- Vermittler nach Abs. 3 können nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern (theoretisch) auch Stiftungen und Anstalten mit geteiltem Kapital sein.
- Einmal mehr sehr weite Auslegung des Vermittlerbegriffs
- Neuere Rechtsprechung des BGer und BVGer bei Transaktionen berücksichtigen und im Zweifelsfall Ruling einholen.

# 3. PVS – Fälle aus der Praxis

## Handel mit Wertschriften

### Ausgangslage

- Sie betreuen als 180a-Person eine Gesellschaft mit PVS-Status in Liechtenstein.
- Die PVS-Gesellschaft hält hauptsächlich Wertschriften. Die PVS-Gesellschaft hat keine Angestellten, es werden jedoch regelmässig Wertschriften gehandelt und entsprechende Erträge erzielt.
- Sind Sie besorgt? Falls ja, was schlagen Sie vor?

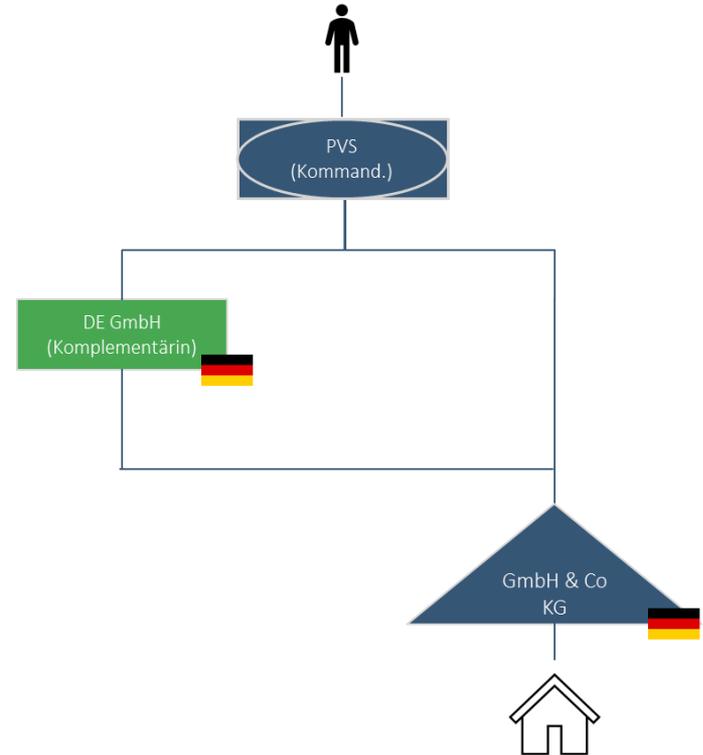


# 3. PVS – Fälle aus der Praxis

## Halten von Beteiligungen (1|2)

### Ausgangslage

- Die von Ihnen betreute PVS-Gesellschaft ist hundertprozentige Kommanditistin einer deutschen GmbH & Co KG, welche wiederum an Drittparteien vermietete Liegenschaften in Deutschland hält.
- Die PVS-Gesellschaft ist zugleich Alleingesellschafterin der DE GmbH, welche als Komplementärin der GmbH & Co KG fungiert.
- Wie beurteilen Sie die Lage aus PVS-Sicht?

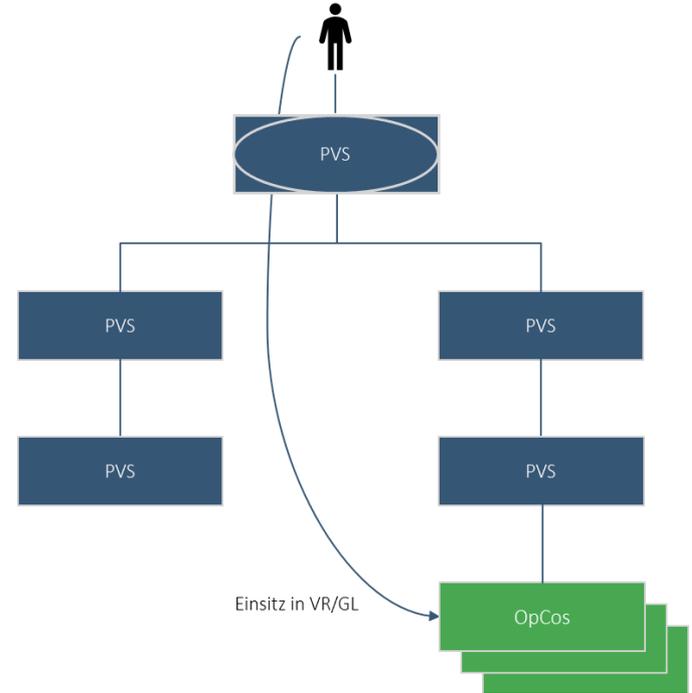


# 3. PVS – Fälle aus der Praxis

## Halten von Beteiligungen (2|2)

### Ausgangslage

- Die von Ihnen betreute Struktur hält über zwei Stränge verschiedene Vermögenswerte. Ein Strang hält wirtschaftlich tätige Gesellschaften.
- Nun äussert einer der Begünstigten den Wunsch, Einsitz in den VR/GL einer der wirtschaftlich tätigen Gesellschaften zu nehmen.
- Klären Sie den Begünstigten darüber auf, was dies zur Folge haben könnte.

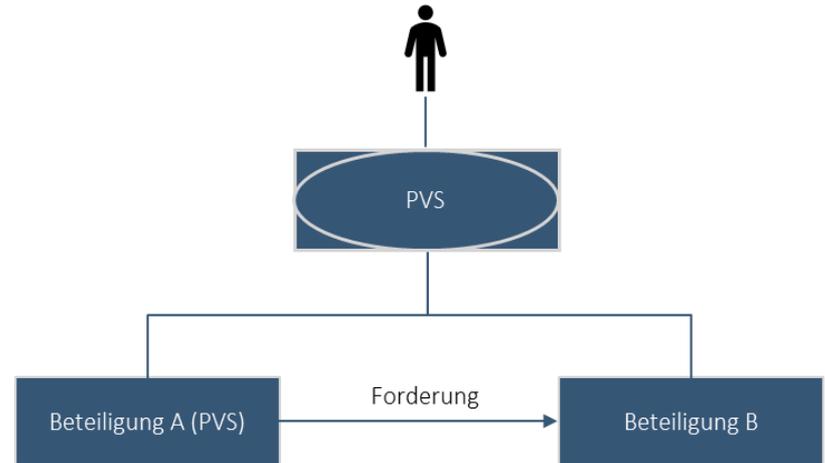


# 3. PVS – Fälle aus der Praxis

## Kurzfristige Forderungen

### Ausgangslage

- Die von Ihnen betreute PVS-Gesellschaft hält zwei Beteiligungen. Beteiligung A erfüllt die PVS-Voraussetzungen. Beteiligung B hat kein eigenes Bankkonto.
- Verschiedene Dienstleister stellen Rechnung an Beteiligung B. Mangels Bankkonto wird beschlossen, die Rechnungen durch Beteiligung A begleichen zu lassen. Beteiligung A bucht eine kurzfristige Forderung gegenüber Beteiligung B ein.
- Welche Auswirkungen könnte dies auf den PVS-Status haben?



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



**Mato Bubalovic.**

Partner

Tel.: +423 340 55 80

[mato.bubalovic@wetrust.li](mailto:mato.bubalovic@wetrust.li)



## Paneldiskussion

### «Auswirkungen aktueller Entscheidungen auf die Steuerpraxis»

Mato Bubalovic, Marcel Kieber, Fabian Sutter, Ralph Thiede

Moderation: Martin A. Meyer



Mitgliederversammlung und nächstes Fachsymposium:

**Dienstag, 18. Juni 2024**

«Intelligente Werkzeuge und Anwendungen für Berater im Zeitalter der Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz»



# IFA LIECHTENSTEIN – IHR VORSTAND



Martin A. Meyer



Dr. Marcello Scarnato



Matthias Langer



Priska Rösli



Amanda Ess



Martina Walt



Brigitte Arnold



Karl-Heinz Winder



Bernhard Büchel



Roger Krapf



LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



**Vielen Dank für Ihre Teilnahme!**

